

REINHARD ELLGER

Bereicherung
durch Eingriff

Jus Privatum

63

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM

Beiträge zum Privatrecht

Band 63



Reinhard Ellger

Bereicherung durch Eingriff

Das Konzept des Zuweisungsgehalts
im Spannungsfeld von Ausschließlichkeitsrecht
und Wettbewerbsfreiheit

Mohr Siebeck

Reinhard Ellger, geboren 1953; Studium der Rechtswissenschaft in Tübingen und Genf, 1979 Master of Laws an der University of Pennsylvania Law School; 1989 Promotion, 2000 Habilitation am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg; Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg.

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Hamburg gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Ellger, Reinhard:

Bereicherung durch Eingriff : das Konzept des Zuweisungsgehalts im Spannungsfeld von Ausschließlichkeitsrecht und Wettbewerbsfreiheit / Reinhard Ellger. - Tübingen : Mohr Siebeck, 2002

(Jus privatum ; Bd. 63)

ISBN 3-16-147575-5

978-3-16-157920-2 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 2002 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Martin Fischer in Tübingen aus der Garamond-Antiqua gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0940-9610

Für Ingrid

Vorwort

Im Zentrum der vorliegenden Untersuchung steht die Frage nach dem Anwendungsbereich der Eingriffskondiktion. Im Unterschied zu § 823 I BGB enthält § 812 I 1, 2. Alt. BGB keinen Rechtsgüterkatalog, der die Rechtspositionen angibt, die durch die Vorschrift geschützt werden sollen. Soweit in der Rechtslehre dazu Kriterien entwickelt wurden, geschah dies (fast) ausschließlich unter Verwendung begrifflich-dogmatischer Kategorien und ohne Rückbezug auf die ökonomische Funktion, die die Eingriffskondiktion als Institut des bürgerlichen Vermögensrechts zu erfüllen hat. Ein Blick auf die gerichtliche Entscheidungspraxis zeigt, daß der Anwendungsschwerpunkt der Eingriffskondiktion heute nicht mehr bei den Fällen der Verletzung des Sacheigentums oder sonstiger sachenrechtlicher Berechtigungen liegt, sondern daß das Rechtsinstitut vor allem bei der unbefugten Inanspruchnahme von Immaterialgüterrechten und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eingesetzt wird. Bei diesen Rechten ist die Anwendbarkeit der Eingriffskondiktion mittlerweile unbestritten; die Fragestellung richtet sich hier darauf, wie die Grenzen des bereicherungsrechtlichen Schutzes zu bestimmen sind.

Die Rechtsordnung enthält keinen ein für allemal festgelegten Kreis von absoluten subjektiven Rechten, die dem Rechtsinhaber die alleinige wirtschaftliche Verfügungs- und Nutzungsbefugnis unter Ausschluß aller anderen Rechtssubjekte einräumt. Im Lauf der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung entstehen neue Arten von Gütern und neue Verwendungsarten von bereits vorhandenen Gütern. Für diese stellt sich im Rahmen der Rechtsordnung die Frage, ob sie durch die Eingriffskondiktion gegen unbefugte Nutzung zu schützen sind. Bei einer Reihe von Rechtspositionen, wie sie z. B. im Rahmen des sog. ergänzenden Leistungsschutzes nach § 1 UWG begründet sind, ist zu klären, ob sie einen Zuweisungsgehalt besitzen, der die Anwendung der Eingriffskondiktion rechtfertigt. Bei der Herausarbeitung der Kriterien, an die das Vorhandensein eines solchen Zuweisungsgehalts zu knüpfen ist, tritt das Spannungsverhältnis zwischen dem absoluten subjektiven Recht und der Wettbewerbsfreiheit als Problem hervor. Eine Lösung hat hier sowohl die Interessen des Inhabers an einer umfassenden wirtschaftlichen Verwertung seines Ausschließlichkeitsrechts wie auch das Interesse von Nicht-Inhabern solcher Positionen an einer möglichst ungehinderten Betätigung ihrer Wettbewerbsfreiheit angemessen zu berücksichtigen. Dieser Interessenkonflikt wird besonders bei den Immaterialgüterrechten und den sonstigen Rechtspositionen des gewerblichen Rechtsschutzes deutlich. Die Arbeit versucht, unter Heranzie-

hung der ökonomischen Analyse des Rechts einen Beitrag zum besseren Verständnis des Rechtsinstituts der Eingriffskondition und seinen Funktionen im Rahmen des bürgerlichen Vermögensrechts zu leisten.

Die Untersuchung hat im Wintersemester 1999/2000 dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg als Habilitationsschrift vorgelegen. Schrifttum und Rechtsprechung befinden sich auf dem Stand von Mitte 1999. Spätere Judikatur und Literatur konnten nur noch vereinzelt in den Fußnoten berücksichtigt werden.

Ich danke allen sehr herzlich, ohne deren Hilfe und Unterstützung die Arbeit nicht hätte geschrieben werden können.

Mein tiefempfunder Dank gilt meinem akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Ernst-Joachim Mestmäcker. Er hat die Studie angeregt, sie über die Zeit der Entstehung mit Rat und Aufmunterung begleitet und schließlich das Erstgutachten im Habilitationsverfahren erstattet. Danken möchte ich auch Herrn Prof. Dr. Rainer Walz für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Ebenso zügig hat Herr Prof. Dr. Thomas Bruha ein Drittgutachten für die *venia Europarecht* angefertigt, wofür ich ihm verbunden bin.

Herzlich zu danken habe ich auch dem Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, dem ich seit vielen Jahren anhöre und das mir die wissenschaftliche Freiheit gegeben hat, die Arbeit zu schreiben. Besonders danken möchte ich meinen Freunden und Kollegen Heyo Berg, Hanno Merkt und Detlev Witt für ihre stete Gesprächsbereitschaft. Schließlich gilt mein herzlicher Dank Frau Eva Wirth, die die umfangreichen Schreibearbeiten unter großem Einsatz zuverlässig bewältigt und das Manuskript in eine druckfertige Form gebracht hat. Herr stud.iur. Roland Wiring hat mich tatkräftig bei der Erstellung des Registers unterstützt. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat mit einer großzügigen Druckkostenbeihilfe dazu beigetragen, daß die Arbeit veröffentlicht werden konnte.

Last, but not least möchte ich an dieser Stelle vor allem meiner Frau Ingrid für ihre Bereitschaft danken, Teile der Arbeit zu lesen und mit mir zu diskutieren. Darüberhinaus hat sie die Jahre des Habilitierens mit ihren Höhen und Tiefen mit mir durchgestanden, ohne je Zweifel daran erkennen zu lassen, daß dies alles ein gutes Ende finden würde.

Hamburg, im November 2001

Reinhard Ellger

Inhaltsübersicht

§ 1	Einleitung und Problemstellung	1
-----	--------------------------------	---

Kapitel I

Die dogmatischen Grundlagen der Eingriffskondiktion

§ 2	Überblick über die historische Entwicklung des Rechtsinstituts	21
§ 3	Die sog. „traditionelle“ Bereicherungslehre: das Dogma von der Vermögensverschiebung als Voraussetzung des Bereicherungsanspruchs – Eingriffskondiktion als Fortsetzung des Sachenrechts mit anderen Mitteln	41
§ 4	Die Rechtswidrigkeitstheorie I – Die Eingriffskondiktion als Quasi-Delikt	89
§ 5	Rechtswidrigkeitstheorie II: Die Beseitigung rechtsgrundlosen Habens und seiner Folgen – Der Bereicherungsanspruch als Quasi-Negatoria	128
§ 6	Die Lehre vom Zuweisungsgehalt der unbefugt in Anspruch genommenen Rechtsposition – die Eingriffskondiktion als Quasi-Kontrakt	148
§ 7	Überlegenheit und Schwächen der Lehre vom Zuweisungsgehalt der Rechte	170
§ 8	Die Auswirkungen der Lehre vom Zuweisungsgehalt der Rechte auf den Tatbestand von § 812 I 1 BGB und insbesondere auf die Eingriffskondiktion	177

Kapitel II

Die ökonomischen Grundlagen der Eingriffskondiktion

§ 9	Einleitung	249
§ 10	Marktliche Tauschvorgänge aus ökonomischer Sicht	253
§ 11	Das Konzept der Property Rights	269
§ 12	Die Fundierung von Property Rights in der Rechtsordnung	290
§ 13	Die Funktion der Eingriffskondiktion für Transfers von Property Rights auf wettbewerblich orientierten Märkten	308
§ 14	Zusammenfassung: Ökonomische Grundlagen der Eingriffskondiktion	345

Kapitel III

Der Zuweisungsgehalt konditionengeschützter Rechte
und Rechtspositionen

- § 15 Das Konzept des Zuweisungsgehalts der Rechte
in der wissenschaftlichen Diskussion 353
- § 16 Funktion und Inhalt des Zuweisungsgehaltsbegriffs 403

Kapitel IV

Der Zuweisungsgehalt von Rechten an Sachen

- § 17 Das Eigentum an Sachen 485
- § 18 Zuweisungsgehalt und Eingriffsbereicherungsschutz anderer
dinglicher Rechte sowie des Rechts an der elektrischen Energie 558

Kapitel V

Rechte an Informationen – Schutz der Eingriffsbereicherung
für Immaterialgüterrechte

- § 19 Die dreifache Methode der Schadensberechnung (DSB)
und die Entwicklung der Eingriffskondition im Bereich
der Immaterialgüterrechte 591
- § 20 Der Zuweisungsgehalt des Urheberrechts 656
- § 21 Der Zuweisungsgehalt von Patent- und Gebrauchsmusterrecht 675
- § 22 Der Zuweisungsgehalt des Geschmacksmusterrechts 691
- § 23 Der eingriffsbereicherungsrechtliche Schutz der Marke 695
- § 24 Neue Immaterialgüterrechte 721

Kapitel VI

Andere Rechtspositionen

- § 25 Der Schutz der Persönlichkeit durch den Anspruch
aus Eingriffskondition 729
- § 26 Bereicherungsrechtlicher Schutz des Rechts am eingerichteten
und ausgeübten Gewerbebetrieb 785
- § 27 Der Zuweisungsgehalt von UWG-Positionen 803
- § 28 Der Zuweisungsgehalt relativer subjektiver Rechte 851

Kapitel VII

Inhalt und Umfang des Anspruchs aus Eingriffskondition

- § 29 Der Grundansatz der Bereicherungshaftung
nach §§ 812 I 1, 818 BGB: die Herausgabe des Erlangten 868
- § 30 Der bereicherungsrechtliche Primäranspruch: Die Bestimmung
des Erlangten bei der Eingriffskondition 874
- § 31 Wertersatz bei Unmöglichkeit der Herausgabe
des primär Erlangten (§ 818 II BGB) 888

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXXV
§ 1 <i>Einleitung und Problemstellung</i>	1
I. Probleme bei der Konkretisierung von Anwendungsbereich und Tatbestand der Eingriffskondiktion	1
II. Fragen des Anspruchsinhalts	9
III. Die praktische Bedeutung der Eingriffskondiktion im Rechtsgüterschutz	10
IV. Interessenkonflikt	12
V. Vorgehensweise und Gang der Darstellung	16

Kapitel I

Die dogmatischen Grundlagen der Eingriffskondiktion

§ 2 <i>Überblick über die historische Entwicklung des Rechtsinstituts</i>	21
I. Die Herausbildung der Kondiktionen im klassischen römischen Recht und ihre Funktionen	22
1. Die Entwicklung der Kondiktionen im klassischen römischen Recht als Herausgabeklagen für ungerecht- fertigte Vorenthaltung	22
2. Die Kondiktion als legis actio	23
3. Tatbestand und Anwendungsbereich der Kondiktionsklage im klassischen römischen Recht	25
a) Der Tatbestand der Kondiktionsklage	25
aa) Datio	25
bb) Fehlender Rechtsgrund	25
b) Der Anwendungsbereich der legis actio per conditionem	26
aa) Solutum indebitum	26
bb) Datio ob rem	27
cc) Condictio ob turpem rem (causa)	27
4. Der Gegenstand der Kondiktion	27
5. Die condictio ex furtiva causa als Vorläuferin der Eingriffskondiktion	28

II. Die Weiterentwicklung des Kondiktionenrechts in der justinianischen Zeit	29
1. Die Entwicklung der einzelnen Kondiktionstypen	31
a) <i>Condictio indebiti</i>	31
b) Die <i>Condictio causa data causa non secuta</i> (ob <i>causam datorum</i>)	31
c) Die <i>Condictio ob turpem vel iniustam causam</i>	31
d) Die <i>Condictio sine causa</i>	31
e) <i>Condictio ex lege</i> und <i>Condictio generalis</i>	32
f) <i>Condictio furtiva</i>	32
2. Anspruchsinhalt	32
III. Die Kondiktionen im gemeinen Recht bis zur Neuformulierung der Anspruchskategorie der Kondiktionen durch C. F. v. Savigny	33
1. Glossatoren/Postglossatoren (11.–14. Jhdt.)	33
2. Die Kondiktionen im gemeinen Recht vor v. Savigny	34
3. Der Einfluß des Naturrechts	35
a) Grundlagen	35
b) Die Kondiktionen im ALR	36
IV. Abschließende Bemerkungen	38
§ 3 <i>Die sog. „traditionelle“ Bereicherungslehre: das Dogma von der Vermögensverschiebung als Voraussetzung des Bereicherungs- anspruchs – Eingriffskondiktion als Fortsetzung des Sachenrechts mit anderen Mitteln</i>	41
I. Die Grundlegung des Kondiktionenrechts durch C.F. v. Savigny	43
1. Die Ableitung des Bereicherungsanspruchs aus einem „einfachen, gemeinschaftlichen Princip“	44
a) Der funktionale Ausgangspunkt des Prinzips und seine Herleitung ..	44
aa) Abkehr von der Funktion der Kondiktionen als Institute der Billigkeit	44
bb) Die Schaffung einer einheitlichen Grundlage für alle positiven Bereicherungsansprüche	44
cc) Die Bildung eines einheitlichen Tatbestandes bei der Leistungskondiktion	45
(1) Rückforderung aus Darlehen	45
(2) Verwahrung	46
(3) Kondiktion wegen Irrtums bei der Eigentumsübertragung ...	46
b) Tatbestandsbildung der Nichtleistungskondiktionen, insbesondere der Eingriffskondiktion	47
aa) Das Fehlen des Willenselementes	47
bb) Der Vermögensvorteil des Bereicherten als Bestand- teil der Vermögensverschiebung	48
cc) Der Vermögensnachteil des Bereicherungsgläubigers als Element der Vermögensverschiebung	50
dd) Der Mangel des Rechtsgrundes	53

2. Wille, subjektives Recht und Vermögen im System v. Savignys	55
3. Voraussetzungen dauerhaft wirksamer Vermögensverschiebungen	56
4. Stärken und Schwächen der Savignyschen Konzeption der Vermögensverschiebung als Voraussetzung aller Bereicherungsansprüche	57
II. Die Rezeption der bereicherungsrechtlichen Konzeption v. Savignys in der Spätpandektistik	59
III. Die Eingriffskondiktion im Gesetzgebungsverfahren zum BGB	60
1. Teilentwurf v. Kübel	61
2. Erster Entwurf	63
3. Zweiter Entwurf	64
IV. Der Mangel des Rechtsgrundes in der traditionellen Bereicherungslehre	66
V. Die Grenzen der Vermögensverschiebungstheorie	68
1. Die Nutzung und der Gebrauch von Sachen	68
a) Die Anknüpfung an die durch den Gebrauch bzw. Nutzung eines fremden Rechts oder einer fremden Sache ersparten Aufwendungen	68
b) Der Verwendungserfolg als das Erlangte	69
2. Probleme der Vermögensverschiebungstheorie bei Eingriffen in Immaterialgüterrechte	70
VI. Die verdeckte Aufgabe des Konzepts der Vermögensverschiebung durch die Erweiterung des Vermögensbegriffs bzw. durch die Einführung eines Schadenserfordernisses	71
1. Die Ausdehnung des Vermögensbegriffes	72
a) Der Vermögensbegriff in der bereicherungsrechtlichen Spezialliteratur	73
b) Die Einbeziehung faktischer Vorteile in den Vermögensbegriff	74
c) Die Ausnutzung einer Verwertungsmöglichkeit als Gegenstand der Vermögensverschiebung	78
2. Die Substitution der Vermögensverschiebung durch ein Schadenserfordernis auf Seiten des Entreicherten und Kausalität von Vermögensminderung und Vermögensvermehrung	81
VII. Vermögensverschiebung als Rechtsverschiebung	84
VIII. Die tatbestandliche Enge der Eingriffskondiktion	86
§ 4 <i>Die Rechtswidrigkeitstheorie I – Die Eingriffskondiktion als Quasi-Delikt</i>	89
I. Die Grundlagen der Rechtswidrigkeitstheorie – Das Recht am Eingriffserwerb als Kernelement der Eingriffskondiktion des § 812 I 1, 2. Alt. BGB	89

1. Die Begründung des Rechts auf den Eingriffserwerb	91
2. Der Tatbestand des Rechts am Eingriffserwerb	92
a) Eingriff	92
b) Der Erwerb durch Eingriff	92
c) Ursächlichkeit	92
d) Rechtswidrigkeit des Eingriffs	93
e) Schaden	94
f) Verschulden	94
3. Der Anwendungsbereich des Rechts auf den Eingriffserwerb	95
a) Eingriff in Sachenrechte und Aneignungsrechte	95
b) Eingriff in Immaterialgüterrechte und Normen gegen unlauteren Wettbewerb	95
c) Verletzung schuldrechtlicher Forderungen	97
4. Das Recht auf den Eingriffserwerb und das Bereicherungsrecht, insbesondere die Eingriffskondiktion	97
a) Das Recht auf den Eingriffserwerb als Auflösung des differenzierten Anspruchssystems des BGB	98
b) Die Entbehrlichkeit der Eingriffskondiktion im System der Rechte auf den Eingriffserwerb	99
c) Die Konnexität von Schadensersatz und Bereicherung beim Eingriffserwerb	101
d) Die Auswirkungen des „Systems der Rechte auf den Eingriffserwerb“	102
II. Die Integration der Rechtswidrigkeitstheorie in die Systematik des Bereicherungsrechts des BGB: Die Widerrechtlichkeit des Verletzerhandelns als Grundlage der Eingriffskondiktion nach § 812 I 1, 2. Alt. BGB	104
1. Die Aufgabe des umfassenden Ansatzes des Schulz'schen Systems der Rechte auf den Eingriffserwerb	104
2. Das Kriterium der Rechtsverletzung bzw. der Rechtswidrigkeit als Grundlage der Eingriffskondiktion	104
a) Die Kondiktion einer Vermögensverschiebung	105
b) Die Kondiktion wegen rechtswidriger Verwendung fremder Rechtsgüter	105
c) Der Tatbestand der Eingriffskondiktion	106
3. Das Problem der Begrenzung des Anwendungsbereichs der Eingriffskondiktion bei dem Abstellen auf die Rechts- widrigkeit des Eingriffs	108
a) Rechtswidriger Eingriff in fremde subjektive Rechte und Normen mit vermögensschützendem Charakter	110
b) Eingriff in ein gegenständlich identifizierbares Rechtsobjekt (Kellmann)	112
c) Objektiv rechtswidrige Verletzung einer individualschützenden Rechtsnorm unter Berücksichtigung der Dispositionsfreiheit des Verletzten (Haines)	116
d) Einige kritische Anmerkungen zur Anknüpfung der Eingriffskondik- tion an den individualschützenden Charakter der verletzten Norm ...	120

4. Gegenstand und Umfang des Bereicherungsanspruchs nach der Rechtswidrigkeitstheorie	122
a) Grundsatz: Gewinnherausgabe	122
b) Einzelfragen des Herausgabeanspruchs	123
III. Kritik der Rechtswidrigkeitslehre	124
1. Keine gesetzliche Grundlage für den Satz: Niemand darf aus Unrecht erlangten Gewinn behalten	124
2. Rechtsgrundlosigkeit und Rechtswidrigkeit in § 812 I 1, 2. Alt. BGB	124
3. Rechtswidrigkeit und Vermögenszuordnung	125
4. Eingriffe durch rechtmäßige Handlungen	126
§ 5 <i>Rechtswidrigkeitstheorie II: Die Beseitigung rechtsgrundlosen Habens und seiner Folgen – Der Bereicherungsanspruch als Quasi-Negatoria</i>	128
I. Ausgangspunkt: Die Reformulierung des Savignyschen Ansatzes der ungerechtfertigten Bereicherung und die Überwindung des Dogmas von der Vermögensverschiebung	128
II. Die Rechtswidrigkeit des Habens (= des durch den Bereicherungs- vorgang eingetretenen Zustands) als tragendes Element des Bereicherungstatbestandes	130
1. Die Ablehnung der Rechtswidrigkeitstheorie in der Version von Schulz und Jakobs	130
2. Die Kritik an der Zuweisungsgehaltstheorie	131
3. Rechtsverletzung (= Widerrechtlichkeit) durch den Widerspruch des Habens des Bereicherungsschuldners zum Recht des Bereicherungsgläubigers	132
III. Der stufenweise Aufbau des Bereicherungsanspruchs auf der Grundlage des rechtswidrigen Habens des Schuldners	133
1. Die rechtsgrundlose Vermögensverschiebung	133
2. Nutzungen	134
3. Verbrauch und Veräußerung der Sache	135
4. Bereicherungsansprüche bei Verletzung von Normen gegen unlauteren Wettbewerb	136
IV. Die Rechtswidrigkeit des Habens als das Fundament des Bereicherungsanspruchs	140
1. Die Abkehr vom Verhaltensunrecht	140
2. Die positive Seite des Rechtswidrigkeitssurteils als Abgrenzungs- kriterium für die Reichweite der Eingriffskondiktion	141
V. Die Rechtsfolgen der Eingriffskondiktion: Haftung auf den Gewinn, der im „widerrechtlichen Haben“ des Bereicherungs- schuldners steht	143

VI. Die Bewertung der Eingriffskondiktion als „Quasi-Negatoria“	143
1. Die Einheit des Bereicherungsanspruchs: Gemeinsame Grundlagen von Leistungs- und Nichtleistungskondiktionen	143
2. Die Untauglichkeit der positiven Funktion des Rechtswidrigkeitsurteils als Grundlage der Eingriffskondiktion	144
§ 6 Die Lehre vom Zuweisungsgehalt der unbefugt in Anspruch genommenen Rechtsposition – die Eingriffskondiktion als Quasi-Kontrakt	148
I. Grundlagen: Die kategoriale Trennung von Leistungs- und Eingriffskondiktionen	148
1. Die Ungerechtfertigkeit der Bereicherung	148
a) Der Rechtsgrundmangel bei der Leistungskondiktion	149
b) Der Rechtsgrund bei der Eingriffskondiktion	151
2. Der Verzicht auf die Einheit der Bereicherungsansprüche als typisierendes Merkmal der Zuweisungsgehaltslehre	153
3. Divergente Funktionen von Leistungs- und Eingriffskondiktion	154
II. Die erste Entwicklungsstufe der Lehre vom Zuweisungsgehalt: Die Fortwirkung des verletzten Rechts als tragender Grund für die Eingriffskondiktion	155
1. Die Verbindung von Bereicherungsanspruch und verletztem Recht bei Heck	155
2. Die Überwindung der Vermögensverschiebungsdoktrin	156
3. Die Legitimation des Anspruchs wegen Eingriffsbereicherung aus der Fortwirkung des verletzten Rechts	157
a) Das Eigentum als „organische“ Grundlage des Bereicherungsanspruchs	157
b) Die Rechtsfortwirkung anderer absoluter Rechte als Grundlage der Eingriffskondiktion	158
c) Sonstige rechtlich geschützten Interessen	160
4. Der Umfang des Bereicherungsanspruchs	160
a) Leistungskondiktionen	160
b) Nichtleistungskondiktionen	161
c) Wegfall der Bereicherung	163
III. Die Weiterentwicklung des Rechtsfortwirkungsgedankens: Der Zuweisungsgehalt absoluter subjektiver Rechte als Grundlage der Eingriffskondiktion	163
1. Die Grundkonzeption	164
a) Die Einteilung der Kondiktionen in Typen	164
aa) Die Leistungskondiktion	164
bb) Aufwendungskondiktion	165
cc) Zahlung fremder Schulden	165
dd) Versionsklagen	165
ee) Eingriffskondiktion	165
b) Der Zuweisungsgehalt als tragendes Kriterium des Bereicherungsanspruchs bei Eingriff in fremdes Gut	166

2. Der Inhalt des Bereicherungsanspruchs wegen Eingriffs: Der Wertersatzanspruch	167
§ 7 <i>Überlegenheit und Schwächen der Lehre vom Zuweisungsgehalt der Rechte</i>	170
I. Die Überlegenheit der Lehre vom Zuweisungsgehalt der Rechte gegenüber den anderen dogmatischen Ansätzen der Eingriffskondiktion	170
1. Die Vermögensverschiebungslehre	170
2. Rechtswidrigkeitslehren	172
a) Die negative Funktion der Rechtswidrigkeit	173
b) Die positive Funktion des Rechtswidrigkeitsurteils	174
II. Zuweisungsgehaltslehre	175
§ 8 <i>Die Auswirkungen der Lehre vom Zuweisungsgehalt der Rechte auf den Tatbestand von § 812 I 1 BGB und insbesondere auf die Eingriffskondiktion</i>	177
I. Die Trennung von Leistungs- und Nichtleistungskonditionen	177
1. Divergenzen in Funktion und Tatbestand der beiden Kondiktionsarten	178
2. Neuere Versuche einheitlicher Anspruchsbegründung	182
II. Leistung und Leistungskondiktion	185
1. Der Begriff der Leistung	185
2. Arten der Leistungskondiktion	188
a) <i>Condictio indebiti</i>	188
b) <i>Condictio ob causam finitam</i>	188
c) <i>Condictio ob rem</i>	189
d) <i>Condictio ob turpem vel iniustam causam</i>	189
III. Die Nichtleistungskonditionen	190
1. Allgemeines	190
2. Die allgemeine Eingriffskondiktion	196
3. Besondere Eingriffskonditionen	196
a) § 816 I BGB	196
b) Die unentgeltliche Verfügung durch einen Nichtberechtigten (§ 816 I 2 BGB)	197
c) Eingriff in die Forderungszuständigkeit	200
d) Eingriffskondiktion nach § 951 I BGB	200
4. Verwendungskondiktion	203
5. Rückgriffskondiktion	210
IV. Der Tatbestand der Eingriffskondiktion	211
1. Das Problem der Verortung des Zuweisungsgehalts im Tatbestand des § 812 I 1, 2. Alt. BGB	211
2. Das Merkmal „auf dessen Kosten“ bei der Eingriffskondiktion	214

3. Der Rechtsgrundmangel bei der Eingriffskondiktion	219
a) Vertrag als Rechtsgrund	220
b) Rechtsgrund nach gesetzlichen Vorschriften	221
4. Rechtsgrund und Zuweisungsgehalt des verletzten Rechts	223
5. Eingriff	224
a) Die Bedeutung des Eingriffs	224
b) Arten von Eingriffen	228
6. Die Bestimmung der Parteien des Anspruchs aus Eingriffskondiktion nach der Lehre vom Zuweisungsgehalt der Rechte	229
a) Der Bereicherungsgläubiger	230
b) Der Bereicherungsschuldner	230
7. Die Unmittelbarkeit des Erwerbs	231
V. Das Verhältnis von Leistungs- und Eingriffskondiktion	237
1. Leistungs- und Eingriffskondiktion im Zweipersonenverhältnis	237
2. Leistungs- und Eingriffskondiktion im Mehrpersonenverhältnis	237
a) Subsidiarität der Eingriffskondiktion im Verhältnis zur Leistungskondiktion	238
aa) Vorrang der Abwicklung im Leistungsverhältnis	238
bb) Ausnahme vom Subsidiaritätsprinzip	240
cc) Subsidiarität der Eingriffskondiktion bei Leistung des Verlierenden	242
b) Relativierung des strengen Subsidiaritätsgrundsatzes durch die herrschende Lehre	243
c) Stellungnahme	245

Kapitel II

Die ökonomischen Grundlagen der Eingriffskondiktion

§ 9 Einleitung	249
§ 10 Marktliche Tauschvorgänge aus ökonomischer Sicht	253
I. Das Effizienzkriterium in der ökonomischen Theorie	253
1. Formulierung und Aufgaben des Effizienzkriteriums	253
2. Hindernisse bei der Erreichung des Effizienzziels	257
II. Steuerungssystem bei der Güterverteilung: Markt	257
1. Die Aufgabe des Marktes	257
2. Die Funktionsbedingungen eines marktorientierten Güteraustausches	260
a) Wettbewerb	260
b) Geld	261
c) Institutionalisierung eines Systems von ausschließlichen Nutzungs- und Verfügungsrechten	262
d) Vertragsfreiheit und Vertragsrecht	262
3. Das Coase-Theorem	262

III. Funktionsstörungen des marktlichen Tauschmechanismus	266
1. Öffentliche Güter	266
2. Externe Effekte	267
3. Weitere Ursachen für Marktversagen	268
§ 11 <i>Das Konzept der Property Rights</i>	269
I. Die Bedeutung eines Systems von Property Rights als Funktions- bedingung marktlicher Tauschprozesse	269
II. Entstehung und Entwicklung von Property Rights	270
1. Ausschließlichkeitsrechte und Allokationseffizienz	270
2. Anreizwirkungen	272
III. Güter, Rechte, Property Rights	272
1. Güter und Property Rights	272
2. Die Internalisierung externer Effekte durch Property Rights	276
3. Die Senkung von Transaktionskosten	280
4. Property Rights als Voraussetzung für den Tausch von Ressour- cen auf Märkten unter den Bedingungen des Wettbewerbs	281
IV. Die Eigenschaften von Property Rights	282
1. Die Abstraktheit der Rechte	283
2. Universalität	283
3. Allgemeinheit	284
4. Exklusivität	284
5. Übertragbarkeit	285
V. Die Bedeutung der Primärallokation	286
§ 12 <i>Die Fundierung von Property Rights in der Rechtsordnung</i>	290
I. Die Transposition des ökonomischen Begriffs der Property Rights in das juristische Regelsystem	290
1. Das ökonomische Konzept der Property Rights (veräußerliche und unveräußerliche Rechte)	290
2. Der Schutz von Property Rights	293
a) Property Rules	294
b) Haftungsregeln	294
c) Inalienability Rules	296
3. Die Einordnung des Anspruchs aus Eingriffskondiktion in das System des Schutzes von Property Rights	297
II. Property Rights und die Funktion von Verträgen und Vertragsrecht (Vertragsordnung)	299
1. Die Bedeutung des Vertrages für den Transfer von Property Rights	299
2. Die Feststellung der Zahlungsbereitschaft als Knappheits- indikator bei der Ressourcennutzung	300

3. Die Reduktion von Transaktionskosten bei dem Transfer von Property Rights	302
a) Transaktionskosten	303
b) Vertragsrecht und Transaktionskosten	305
4. Zusammenfassung: Das Recht als konstitutives Element des marktlichen Tauschprozesses	306
§ 13 Die Funktion der Eingriffskondiktion für Transfers von Property Rights auf wettbewerblich orientierten Märkten	308
I. Der Eingriff in fremde Property Rights als Versagen der Vertragsordnung	310
1. Der „Normalfall“ der Nutzung fremder Ressourcen: Erwerb von Gütern bzw. Nutzungsberechtigungen durch Vertrag am Markt ...	310
a) Der Begriff der Vertragsordnung	310
b) Privatautonomie und Vertragsfreiheit	311
2. Der „pathologische“ Fall: Die Nutzung fremder Ressourcen ohne die Zustimmung des Inhabers des Property Right	318
II. Die wirtschaftlichen Folgen des Eingriffs (= der unbefugten Nutzung) in fremde Rechte (Property Rights)	322
1. Eingriffsbedingter Ressourcentransfer als externer Effekt	322
2. Verzerrung der Marktpreise	323
3. Verfehlung der Produktionseffizienz	323
4. Verfehlung der Allokationseffizienz	323
5. Verzerrung des Wettbewerbs	324
III. Die Funktion der Eingriffskondiktion bei Versagen der Vertragsordnung	324
1. Restitution der Ausgangsverteilung	325
a) Voraussetzungen der gegenständlichen Restitution	325
b) Die Restitution der Ausgangsverteilung und das Versagen der Vertragsordnung	326
2. Die Simulation eines vertraglichen Tauschvorgangs zwischen den Parteien eines Anspruchs aus Eingriffskondiktion	327
a) Unmöglichkeit der gegenständlichen Herausgabe	327
b) Der Anspruch aus Eingriffskondiktion in der Form des Wertersatzes als Rekonstruktion des vertraglichen Tauschvorgangs	328
3. Die quasi-kontraktliche Wirkung der Eingriffskondiktion in ökonomischer Sicht (die Eingriffskondiktion und das ökonomische Modell des vollständigen Vertrages)	333
4. Funktionale Grenzen der Eingriffskondiktion	336
a) Eingriffskondiktion und Eingriff in exklusive Rechte	336
b) Eingeschränkter Kreis geschützter Positionen	336
c) Kein Schutz der Vertragsfreiheit bzw. der Willensfreiheit des Rechtsinhabers	338
d) Kein Ausgleich für Schäden	339

e) Beschränkung auf die Herausgabe von Vorteilen, die durch Eingriff erlangt wurden	339
IV. Eingriffskondiktion und Verteilungsgerechtigkeit	342
§ 14 Zusammenfassung: Ökonomische Grundlagen der Eingriffskondiktion	345

Kapitel III

Der Zuweisungsgehalt konditionengeschützter Rechte und Rechtspositionen

§ 15 Das Konzept des Zuweisungsgehalts der Rechte in der wissenschaftlichen Diskussion	353
I. Die Entwicklung des Zuweisungsgedankens	353
II. Die Bestimmung des Kreises der zuweisungsgehaltsfähigen Positionen im Überblick	358
1. Enge Grenzziehung bei der Festlegung des Anwendungsbereichs der Eingriffskondiktion	358
2. Weiter Anwendungsbereich der Eingriffskondiktion im Rahmen der Zuweisungsgehaltslehre	364
3. Mittlere Position	366
III. Die Konkretisierung des Zuweisungsgehalts – bisherige Ansätze	368
1. Die Anknüpfung an das absolute subjektive Recht	369
2. Der Zuweisungsgehalt auf Grund einer Verbotungsmöglichkeit: Der Gleichlauf zwischen Unterlassungsanspruch und Eingriffskondiktion (Rechtsgutstheorie)	375
3. Bestimmung des Zuweisungsgehalts nach dem Umfang des Deliktsschutzes	382
4. Die Eingriffskondiktion als Funktion der Realisierung rechtlicher Zweckprogramme: Wirtschaftliches Bereicherungsrecht	385
5. Der Zuweisungsgehalt als marktfähige Verwertungsmöglichkeit einer Position	395
§ 16 Funktion und Inhalt des Zuweisungsgehaltsbegriffs	403
I. Die Funktion der Eingriffskondiktion im bürgerlichen Vermögensrecht	403
II. Die Funktion des Konzepts des Zuweisungsgehalts: der Bezug zum absoluten subjektiven Recht	407
1. Legitimationsfunktion	407
2. Begrenzungsfunktion	411

3. Die Struktur des Zuweisungsgehalts des subjektiven Rechts	417
a) Freiheitsermächtigung und Generalverbot als Grundelemente des subjektiven Rechts	418
b) Der Inhalt der Berechtigung	420
aa) Aktionsberechtigung	420
bb) Vermögensberechtigung	421
III. Subjektive Rechte des Privatrechts im Überblick	430
1. Absolute Herrschaftsrechte	430
2. Immaterialgüterrechte	432
3. Persönlichkeitsrechte	433
4. Familienrechte als subjektive Rechte	435
5. Forderungen	436
6. Gestaltungsrechte	436
IV. Ausschließlichkeitsrechte als Mittel zur Verhinderung externe Effekte	437
V. Der Schutz der Ausschließlichkeit von Rechten	442
VI. Umfang und Grenzen der Begründung von Ausschließlichkeits- rechten aus ökonomischem Blickwinkel	444
1. Endogene Grenzen	445
2. Exogene Grenzen: Die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs	448
VII. Interessen	450
1. Interessen des Kondizienten	450
2. Interessen des Rechtsverletzers	451
3. Ordnungsinteressen	453
VIII. Das Spannungsverhältnis von Ausschließlichkeitsrecht und Wettbewerbsfreiheit	453
1. Zuweisungsgehalt und subjektives Recht	456
2. Wettbewerbsfreiheit und Ausschließlichkeitsrecht – Konflikt und Harmonie	459
IX. Die Bestimmung der Reichweite der Eingriffskondiktion durch das Konzept des Zuweisungsgehalts	467
1. Ausschließlichkeitsrecht und Zuweisungsgehalt als Schlüssel für die Anwendbarkeit der Eingriffskondiktion	467
2. Die Bezugsinstitution des Zuweisungsgehalts	471
3. Bezugsobjekt	472
4. Der Inhalt des bereicherungsrechtlich relevanten Zuweisungsgehalts	472
5. Die Vorzüge der hier vertretenen Abgrenzung des Anwendungs- bereichs der Eingriffskondiktion	475
a) Vermeidung eines unangemessen weiten Anwendungsbereichs der Eingriffskondiktion	475

- b) Verbesserte dogmatische Fundierung der Eingriffskondition
im System des außervertraglichen Schuldrechts 478
- c) Übereinstimmung des Umfangs des Bereicherungsschutzes
mit der allgemeinen ökonomischen Theorie der Property Rights 482

Kapitel IV

Der Zuweisungsgehalt von Rechten an Sachen

§ 17 <i>Das Eigentum an Sachen</i>	485
I. Der Zuweisungsgehalt des Eigentums an Sachen	486
1. Bürgerlich-rechtlicher und verfassungsrechtlicher Eigentums- begriff	487
2. Das zivilrechtliche Eigentum als Grundlage des Anspruchs aus Eingriffskondition	488
3. Die Grenzen des Zuweisungsgehalts des Eigentums	489
II. Überblick über die Entstehung der Bereicherungshaftung für Eingriffe in das Eigentum in den Vorarbeiten zum BGB	491
III. Kondiktionsbegründende Eingriffe in das Eigentum	493
1. Eingriff in das Eigentum durch Wegnahme der Sache	493
a) Besitzbefugnis des Eigentümers	493
b) Anspruchsziel	493
c) Konkurrierende Ansprüche	494
2. Rechtsgeschäftliche Veräußerung fremder Sachen: § 816 I BGB	495
a) Zuweisungsgehalt und Verfügungsbefugnis	495
b) Der Begriff der Verfügung	496
c) Die Wirksamkeit der Verfügung	498
d) Die Rechtsfolge des § 816 I 1 BGB	500
3. Rechtsverlust durch Vollstreckungsmaßnahmen	503
4. Rechtsverlust durch Verbrauch von Sachen	507
5. Rechtsverlust durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung nach §§ 946 ff. BGB	510
6. Eingriff in den Zuweisungsgehalt des Eigentums durch die Nutzung fremder Sachen	514
a) Der Begriff der Nutzungen	515
b) Die Zuweisung von Nutzungen	515
c) Eingriffe in das Nutzungsrecht des Eigentümers im Spiegel der Rechtsprechung	516
IV. Die Grenzen des Zuweisungsgehalts des Eigentums	528
1. Gesetzliche Schranken des Grundeigentums: §§ 905, 906 BGB	530
2. Die Grenzen des Zuweisungsgehalts des Eigentums – photographische Aufnahmen von Sachen und ihre gewerbliche Verwertung	531

3. Gemeingebrauch als Grenze des Zuweisungsgehalts des Eigentums	537
4. Zusammenfassung	540
V. Das Erfordernis der Rechtsgrundlosigkeit bei der Eingriffskondition nach § 812 I 1, 2. Alt. BGB	542
1. Das Verhältnis von Zuweisungsgehalt, „auf dessen Kosten“ und Rechtsgrundlosigkeit in § 812 I BGB	542
2. Gesetzlich fixierter Rechtsgrund bei Eingriffserwerb	546
a) Gutgläubiger Erwerb von Sachen	546
b) Rechtsgrund zum Behaltendürfen nach §§ 955, 957 BGB	548
c) § 993 I, 2. Halbsatz BGB als Rechtsgrund	549
d) Ersitzung	552
e) Gesetzliche Erwerbstatbestände ohne Rechtsgrund	555
§ 18 <i>Zuweisungsgehalt und Eingriffsbereicherungsschutz anderer dinglicher Rechte sowie des Rechts an der elektrischen Energie</i>	558
I. Zuweisungsgehalt des Nießbrauchs	558
II. Pfandrecht an Sachen und Sicherungseigentum	559
1. Fahrnispfand	559
2. Sicherungseigentum	561
III. Der Zuweisungsgehalt anderer beschränkter dinglicher Rechte	564
IV. Aneignungsrechte	565
1. Rechtsnatur	565
2. Der Zuweisungsgehalt des Jagdrechts	566
3. Fischereirecht	567
4. Der Zuweisungsgehalt von Bergberechtigungen	567
5. Das Aneignungsrecht an herrenlosen Sachen gemäß §§ 958 ff. BGB	568
V. Dingliche Anwartschaften	568
VI. Der Zuweisungsgehalt der Auflassungsvormerkung	570
VII. Besitz	575
1. Die Rechtsnatur des Besitzes	577
2. Der berechtigte Besitz als Position mit bereicherungsrechtlich relevantem Zuweisungsgehalt	579
3. Nichtberechtigter Besitz	583
VIII. Der Zuweisungsgehalt des Rechts an der Elektrizität	584
1. Fehlende Sacheigenschaft der elektrischen Energie	584
2. Der Zuweisungsgehalt des Rechts an der elektrischen Energie	584

Kapitel V

Rechte an Informationen – Schutz der Eingriffsbereicherung
für Immaterialgüterrechte

§ 19 Die dreifache Methode der Schadensberechnung (DSB) und die Entwicklung der Eingriffskondition im Bereich der Immaterialgüterrechte	591
I. Die anfängliche Ablehnung der Anwendbarkeit der Eingriffskondition im Bereich der Immaterialgüterrechte	591
1. Die Entstehung der Immaterialgüterrechte	591
a) Urheberrecht	592
b) Entstehung des reichseinheitlichen Patentschutzes	593
c) Gebrauchsmusterrecht	594
d) Warenzeichen/Markenrecht	595
2. Die Ablehnung des Schutzes der Eingriffskondition bei unbefugter Inanspruchnahme eines Immaterialgüterrechts	597
a) Rechtsdogmatisch begründete Ablehnung des Anspruchs aus Eingriffsbereicherung	598
b) Rechtssystematisch hergeleitete Ablehnung der Anwendung der Eingriffskondition	599
c) Ökonomische Gründe für die Ablehnung der Bereicherungshaftung im Immaterialgüterrecht	602
d) Das Verhältnis von Wettbewerbsfreiheit und Immaterialgüterrechten nach dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung vom 21.6.1869	603
3. Ausnahme: Die Anwendung der Eingriffskondition bei Verletzungen des Urheberrechts	605
4. Versuche des Schrifttums zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Eingriffskondition im Bereich der Immaterialgüterrechte	609
a) Bemühungen im Rahmen der herrschenden Vermögensverschiebungstheorie zur Überwindung des Ausschlusses der Eingriffskondition ..	610
b) Rechtswidrigkeitstheorie	617
c) Zuweisungsgehaltstheorie	618
II. Die Entwicklung der sogenannten dreifachen Schadensberechnungsmethode (DSB) als Substitut für die abgelehnte Bereicherungshaftung im Bereich der Immaterialgüterrechte	620
1. Grundlegung: Die Ariston-Entscheidung des RG	621
2. Die Ausdehnung der DSB auf weitere Immaterialgüterrechte und sonstige Rechtspositionen	623
3. Die drei Arten der „Schadensberechnung“	625
a) Die erste Schadensberechnungsmethode: Entgangener Gewinn gemäß § 252 BGB	625

b)	Schadensberechnung nach Lizenzgrundsätzen als zweite Berechnungsmethode	627
c)	Die dritte Methode der Schadensberechnung: Herausgabe des Verletzergewinns	629
d)	Das Verhältnis der Schadensberechnungsmethoden zueinander	631
4.	Probleme und Defizite der dogmatischen Begründung der DSB	633
a)	Rechtfertigung für den besonderen Schutz der Immaterialgüterrechte und der anderer Positionen	633
b)	Die dogmatische Begründung der zweiten und dritten Schadensberechnungsmethode	636
c)	Dogmatische Defizite und Fehlentwicklungen bei der DSB	639
aa)	Ausweitung des Schadensbegriffs	639
bb)	Die Absenkung des Verschuldenserfordernisses bei Anwendung der DSB	642
cc)	Verstoß gegen das schadensersatzrechtliche Bereicherungsverbot ..	644
dd)	Schwächen der rechtlichen Begründung der DSB	645
(1)	Die Begründung der dritten Schadensberechnungsmethode (Herausgabe des Verletzergewinns) im Wege einer analogen Anwendung von § 687 II BGB	645
(2)	Gewohnheitsrechtliche Geltung der zweiten und dritten Schadensberechnungsmethode	648
III.	Der Wandel der Rechtsprechung: Durchbruch der Eingriffs- kondition im Bereich der Immaterialgüterrechte	651
§ 20	<i>Der Zuweisungsgehalt des Urheberrechts</i>	656
I.	Gesetzliche Grundlagen und Gegenstand des Urheberrechts	656
1.	Der Gegenstand des Urheberrechts	656
2.	Urheberpersönlichkeitsrecht und urheberrechtliches Immaterialgüterrecht	657
II.	Das Immaterialgüterrecht des Urhebers als zuweisungs- gehaltstfähige Rechtsposition	659
1.	Die Aktionsberechtigung des Urhebers	659
2.	Die Vermögensberechtigung des Urhebers	661
a)	Übertragung des Urheberrechts	662
b)	Die Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte durch den Urheber ..	662
3.	Die Grenzen des Zuweisungsgehalts des Urheberrechts	663
a)	Der Begriff des Werkes	663
b)	Zeitliche Schranke des Urheberrechts	664
c)	Beschränkungen des Urheberrechts zugunsten einzelner Werknutzer ..	664
d)	Beschränkungen des Urheberrechts im Interesse der Allgemeinheit ..	665
e)	Die Erschöpfung des Verbreitungsrechts	665
f)	Beschränkungen des Urheberrechts im Interesse der Kulturwirtschaft ..	666
g)	Zwangslizenz	666
4.	Zusammenfassung	666

III. Der eingriffsbereicherungsrechtliche Schutz des Urheberrechts im Spiegel der Rechtsprechung	667
1. Entwicklungslinien	667
2. Der Zuweisungsgehalt urheberrechtlicher Positionen als Grundlage des Bereicherungsanspruchs in der Recht- sprechung des BGH	669
a) Zuweisungsgehalt des Urheberrechts als Grundlage des Anspruchs aus Eingriffskondition?	670
b) Beispiele für die unbefugte Inanspruchnahme urheberrechtlicher Befugnisse aus der Rechtsprechung	671
c) Grenzen des Zuweisungsgehalts des Urheberrechts	672
d) Inhalt des Bereicherungsanspruchs	672
§ 21 <i>Der Zuweisungsgehalt von Patent- und Gebrauchsmusterrecht</i>	675
I. Gesetzliche Grundlagen der Zuweisung von Aktions- und Ver- mögensberechtigung von Patent- und Gebrauchsmusterrecht	675
1. Gegenstand und Entstehungsvoraussetzungen von Patent- und Gebrauchsmusterrecht	675
a) Patent	675
b) Gebrauchsmuster	678
2. Der bereicherungsrechtlich relevante Zuweisungsgehalt von Patent- und Gebrauchsmusterrecht	679
a) Aktionsberechtigung	679
b) Die Vermögensberechtigung des Inhabers von Patent- und Gebrauchsmusterrecht	680
3. Grenzen des Zuweisungsgehalts von Patent- und Gebrauchs- musterrecht	682
a) Zeitliche Grenzen der Rechte	682
b) Erschöpfungsgrundsatz	683
c) Vorbenutzung	683
d) Weitere Beschränkungen zugunsten privater Interessen	684
e) Beschränkungen von Patent- und Gebrauchsmusterrecht im öffentlichen Interesse	684
II. Der Schutz des Zuweisungsgehalts von Patent- und Gebrauchs- musterrecht im Spiegel der höchstrichterlichen Rechtsprechung	685
1. Die anfängliche Ablehnung bereicherungsrechtlichen Schutzes durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts	685
2. Die Integration des Patent- und Gebrauchsmusterrechts in den Schutzbereich der Eingriffskondition	687
§ 22 <i>Der Zuweisungsgehalt des Geschmacksmusterrechts</i>	691
I. Gegenstand und Entstehung des Geschmacksmusterrechts	691
II. Der Zuweisungsgehalt des Geschmacksmusterrechts	692
1. Aktionsberechtigung	692

2. Vermögensberechtigung	693
3. Grenzen des Zuweisungsgehalts	693
a) Zeitliche Grenze	693
b) Weitere Grenzen des Rechts	693
c) Anwendbarkeit der Eingriffskondiktion	694
§ 23 <i>Der eingriffsbereicherungsrechtliche Schutz der Marke</i>	695
I. Der Zuweisungsgehalt des Warenzeichenrechts – eine umstrittene Frage in der Dogmatik der Eingriffskondiktion	695
II. Die Anwendbarkeit des Anspruchs aus Eingriffskondiktion bei Verletzung einer Marke nach dem MarkenG	703
1. Gegenstand und Entstehung der Marke nach dem MarkenG	703
a) Begriff der Marke	703
b) Die Funktionen des Markenschutzes	704
c) Die Entstehung der Marke	705
2. Zuweisungsgehalt der Marke – Aktionsberechtigung	706
3. Zuweisungsgehalt des Markenrechts – Vermögensberechtigung	708
4. Die Grenzen des Zuweisungsgehalts des Markenrechts	710
a) Zeitliche Grenzen des Markenschutzes	710
b) Verjährung der Rechtsverletzungsansprüche	711
c) Bestandskraft einer eingetragenen jüngeren Marke	711
d) Nutzung von Namen und Anschrift (§ 23 MarkenG)	711
e) Erschöpfung des Markenrechts	711
5. Eingriffsbereicherungsrechtlicher Schutz von geschäftlichen Kennzeichen	712
a) Name	713
b) Firma	713
c) Der Zuweisungsgehalt der geschäftlichen Bezeichnungen Name und Firma	714
d) Werktitel	717
e) Namens- und Firmenschutz nach Vorschriften außerhalb des Markenrechts	717
f) Eingriffsbereicherungsrechtlicher Namens- und Firmenschutz in der Praxis der höchstrichterlichen Rechtsprechung	718
§ 24 <i>Neue Immaterialgüterrechte</i>	721
I. Sortenschutz von Pflanzenzüchtungen	721
II. Das Recht an der Halbleitertopographie	723
III. Das Recht des Herstellers von Datenbanken	725

Kapitel VI Andere Rechtspositionen

§ 25 <i>Der Schutz der Persönlichkeit durch den Anspruch aus Eingriffskondiktion</i>	729
I. Die Entwicklung des zivilrechtlichen Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	729
1. Ablehnung des zivilrechtlichen Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vor dem 2. Weltkrieg	730
2. Der Durchbruch: Die Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Teil der deutschen Zivilrechtsordnung im Jahr 1954	732
II. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und seine wesentlichen Konturen	736
1. Der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	736
a) Der Schutz des Ansehens	737
b) Recht auf die Wahrheit des Persönlichkeitsbildes	738
c) Das Recht auf Privatheit	738
d) Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung	739
e) Recht am eigenen Bild und am eigenen Namen	740
2. Die tatbestandliche Offenheit des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	741
3. Güter- und Interessenabwägung	741
III. Der Zuweisungsgehalt persönlichkeitsrechtlich geschützter Rechtspositionen	742
1. Meinungsstand	742
a) Kein bereicherungsrechtlich relevanter Zuweisungsgehalt von Persönlichkeitsrechten	742
b) Anerkennung eines Zuweisungsgehalts von Persönlichkeitsrechten ..	744
2. Der Zuweisungsgehalt des Rechts am eigenen Bild	748
a) Normative Grundlage des Rechts am eigenen Bild	748
b) Das Recht am eigenen Bild als Vermögensrecht: die Anerkennung des Zuweisungsgehalts durch die höchstrichterliche Rechtsprechung .	748
aa) Vermögensberechtigung beim Recht am eigenen Bild	748
bb) Handlungsberechtigung	755
cc) Inhaltliche Bestimmung des Zuweisungsgehalts des Rechts am eigenen Bild	757
c) Die Grenzen des Zuweisungsgehalts des Rechts am eigenen Bild	757
aa) Informationsinteresse der Öffentlichkeit	758
bb) Vermögenswert des Bildes der abgebildeten Person	761
cc) Erkennbarkeit des Betroffenen auf dem Foto	763
3. Der Zuweisungsgehalt des Rechts am eigenen Namen	764
a) Einleitung	764

b) Der Zuweisungsgehalt des Rechts am Namen	766
aa) Vermögensberechtigung	766
bb) Handlungsberechtigung	771
cc) Der Zuweisungsgehalt des Rechts am Namen in der höchst- richterlichen Rechtsprechung	772
4. Zuweisungsgehalt des Rechts am gesprochenen Wort	775
5. Bereicherungsanspruch wegen unbefugter Inanspruchnahme des postmortalen Persönlichkeitsrechts – das allgemeine Persönlichkeitsrecht auf dem Weg zum Immaterialgüterrecht	777
6. Kein Zuweisungsgehalt sonstiger, im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschützter Elemente der Persönlichkeit	783
§ 26 <i>Bereicherungsrechtlicher Schutz des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb</i>	785
I. Meinungsstand	785
1. Rechtswidrigkeitstheorie	786
2. Rechtsgutstheorie	787
3. Zuweisungsgehaltslehre	787
4. Rechtsprechung	789
II. Der Schutzbereich des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb	791
1. Behinderungen der Unternehmenstätigkeit	792
2. Verbreitung von Tatsachen und Werturteilen als Verstoß gegen das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbe- betrieb	794
III. Besitzt das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbe- betrieb einen bereicherungsrechtlich relevanten Zuweisungsgehalt? ...	795
1. Ausschließliche Handlungsberechtigung des Inhabers des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb	795
2. Vermögensberechtigung	800
3. Zuweisungsgehalt bestimmter durch das Recht am eingerichte- ten und ausgeübten Gewerbebetrieb geschützter Fallgruppen	800
4. Ergebnis	801
§ 27 <i>Der Zuweisungsgehalt von UWG-Positionen</i>	803
I. Einleitung	803
II. Meinungsstand	804
1. Rechtswidrigkeitstheorie	804
2. Rechtsgutstheorie	804
3. Zuweisungsgehaltstheorie	805
4. Ablehnung des Bereicherungsanspruchs wegen Ausschließlich- keit der Unterlassungs- und Ersatzregelungen im UWG	808
5. Rechtsprechung	808

III. Bereicherungsrechtlicher Zuweisungsgehalt von Positionen, die auf UWG-Normen gegründet sind (eigener Standpunkt)	812
1. Gegenstand des Zuweisungsgehalts	813
2. Zuweisung von Marktpositionen als subjektive Rechte durch das UWG	813
a) Zuweisung eines Rechts an der Wettbewerbsstellung (Kummer)	814
b) Persönlichkeitsrecht und Unternehmensrecht als Schutzgüter des UWG	815
c) Interessenschutz durch Verhaltensnormen	816
d) Die Vorschriften des UWG als Normen des Bestandsschutzes oder als Spielregelnormen	817
e) Ergebnis	818
3. Weitergehende Fragestellung: eingriffsbereicherungsrechtlicher Schutz für den sog. ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz nach UWG	819
a) Das Problem: das Verhältnis subjektiver Ausschließlichkeitsrechte zum Prinzip der Wettbewerbsfreiheit	819
aa) Konsequenzen der Überbetonung des Ausschließlichkeitsschutzes	820
bb) Folgen der Überbetonung der Handlungsfreiheit	822
b) Spielraum für richterliche Rechtsfortbildung bei der Verschiebung der Grenzen von Ausschließlichkeitszonen und Handlungsfreiheit ...	824
c) Der sog. ergänzende wettbewerbliche Leistungsschutz und die Frage des bereicherungsrechtlichen Zuweisungsgehalts	832
aa) Nachahmungsfreiheit und Nachahmungsschutz im Rahmen des ergänzenden wettbewerblichen Leistungsschutzes nach § 1 UWG	832
bb) Die Rechtsprechung des BGH zum ergänzenden wettbewerblichen Leistungsschutz und das Problem des bereicherungs- rechtlichen Zuweisungsgehalts	835
(1) Modeneuheiten	835
(2) Nachahmung zur Ausnutzung des Prestigewerts fremder Erzeugnisse	839
(3) Ausbeutung fremden Rufes	840
d) Ergebnis	841
4. Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 17 UWG) und Vorlagen (§ 18 UWG)	842
a) Bereicherungsrechtlicher Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	842
aa) Der Begriff des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses	843
bb) Die rechtliche Qualität des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses ..	843
b) Schutz von Vorlagen nach § 18 UWG	846
5. Schutz von Unternehmenskennzeichen gem. § 16 UWG a. F.	848
6. Ergebnis	850
§ 28 <i>Der Zuweisungsgehalt relativer subjektiver Rechte</i>	851
I. Einleitung	851
II. Der bereicherungsrechtliche Schutz der Forderungsinhaberschaft (§ 816 II BGB)	854

III. Der bereicherungsrechtliche Schutz des Gegenstandes, auf den sich die Forderung bezieht	856
1. Die Ausdehnung des Schutzes der Eingriffskondiktion auf lediglich relativ begründete Rechtspositionen	857
2. Kein Zuweisungsgehalt relativer Rechte	858

Kapitel VII

Inhalt und Umfang des Anspruchs aus Eingriffskondiktion

§ 29 <i>Der Grundansatz der Bereicherungshaftung nach §§ 812 I 1, 818 BGB: die Herausgabe des Erlangten</i>	868
I. Grundzüge der gesetzlichen Ausgestaltung des Bereicherungs- anspruchs	868
II. Der Grundlagenstreit um Gegenstands- und Vermögens- orientierung des Bereicherungsanspruchs	869
§ 30 <i>Der bereicherungsrechtliche Primäranspruch: Die Bestimmung des Erlangten bei der Eingriffskondiktion</i>	874
I. Bestimmung des Erlangten bei der Leistungskondiktion	875
II. Das herauszugebende Erlangte in den Fällen der Eingriffs- kondiktion	876
1. Die Wiederherstellung der Ausgangsverteilung: der Anspruch auf Herausgabe des erlangten Gegenstandes	876
2. Die Simulation eines vertraglichen Ressourcentransfers bei Unmöglichkeit gegenständlicher Restitution: Wertersatz nach § 818 II	876
3. Die unterschiedlichen Ansätze zur Bestimmung des Erlangten bei der Eingriffskondiktion nach § 812 I 1, 2. Alt. BGB	877
a) Ersparte Aufwendungen des Bereicherungsschuldners als erlangtes Etwas	877
b) Verwendungserfolg und Eingriffserwerb als Gegenstände des Bereicherungsanspruchs	880
c) Die Herausgabe der Eingriffsgegenstände	881
d) Die Nutzungsmöglichkeit	883
e) Die konsumierte Marktchance	884
f) Die Nutzung von Rechten bzw. Sachen als das Erlangte	885
§ 31 <i>Wertersatz bei Unmöglichkeit der Herausgabe des primär Erlangten (§ 818 II BGB)</i>	888
I. Die Wertersatzhaftung nach § 812 I BGB	888
1. Objektiver oder subjektiver Wertbegriff	888

a) Der objektive Wertbegriff	888
b) Die Bestimmung des Wertes aufgrund subjektiver Kriterien	889
c) Die Vorzugswürdigkeit des objektiven Wertbegriffs	890
d) Die angemessene Vergütung als objektiver Wert in den Fällen der Sach- und Rechtsnutzung	892
2. Die angemessene Lizenzgebühr und ihre Bemessung – die quasi-kontraktliche Komponente der Eingriffskondition	894
a) Grundlagen	894
b) Die Bemessung der angemessenen Lizenzgebühr	895
II. Die bereicherungsrechtliche Gewinnhaftung (Gewinn des Ein- greifers als Teil des Zuweisungsgehalts des Rechts)	900
1. Legitimationsgrundlagen des bereicherungsrechtlichen An- spruchs auf Gewinnherausgabe	900
a) Gewinnhaftung auf der Grundlage des Eingriffserwerbs	900
b) Gewinnherausgabe auf der Grundlage der Zuweisungsgehaltstheorie .	901
aa) Gewinnherausgabe nach dem subjektiven Wertbegriff	902
bb) Gewinnherausgabe nach objektiver Bestimmung des Wertes des Erlangten	902
c) Der Umfang des Anspruchs auf Gewinnherausgabe	903
2. Keine zureichende Grundlage für einen bereicherungsrechtlichen Anspruch auf die Herausgabe des Verletzergewinns	904
Literaturverzeichnis	911
Sachregister	927

Abkürzungsverzeichnis

A. A., a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AfP	Archiv für Presserecht
Afr.	Africanus
AG	Amtsgericht
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
Allg.	Allgemein
ALR	Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten
Alt.	Alternative
amtl.	amtlich
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVBEltV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Der Betriebs-Berater
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Bearb.	Bearbeiter
Begr.	Begründung
Bek.	Bekanntmachung
Bekl.	Beklagte/r
BerG	Berufungsgericht
betr.	betreffend
BFStrG	Bundesfernstraßengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGH LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, herausgegeben von Lindenmaier, Möhring u. a.
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BJagdG	Bundesjagdgesetz
Boston U.L.R.	Boston University Law Review

BR	Bundesrat
BR-Drucks.	Drucksachen des Bundesrates
BT	Besonderer Teil
BT-Drucks.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
C.	Codex Iustinianus
ca.	circa
<i>Cels.</i>	Celsus
CuR	Computer und Recht
D.	Digesta
d.h.	das heißt
d.i.	das ist
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
Diss.	Dissertation
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DSB	Dreifache Methode der Schadensberechnung
EBV	Eigentümer-Besitzer-Verhältnis
Eds.	Editors
EG	Europäische Gemeinschaften
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der europäischen Gemeinschaften
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts- gemeinschaft
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f.	folgende (Seite)
ff.	folgende (Seiten)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FN.	Fußnote
FS	Festschrift
GBO	Grundbuchordnung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz
gem.	gemäß
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GeschmMG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz)
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag

GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Ausl.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Auslands- und internationaler Teil
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
HalbleiterschutzG	Halbleiterschutzgesetz
Harv. L.R.	Harvard Law Review
HdWW	Handbuch der Wirtschaftswissenschaft
herausg.	herausgegeben
Hervorh.	Hervorhebung
HGB	Handelsgesetzbuch
Hlbbd.	Halbband
Hrsg.	Herausgeber
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. e. S.	im engeren Sinn
i. S.	im Sinn
i. V. m.	in Verbindung mit
ibid.	ibidem
InsO	Insolvenzordnung
Iul.	Iulianus
J.	Journal
Jb.	Jahrbuch
Jb. f. Sozialwiss.	Jahrbuch für Sozialwissenschaften
Jb. junger ZivRW	Jahrbuch junger Zivilrechtswissenschaftler
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KFZ	Kraftfahrzeug
KG	Kammergericht
Kl.	Kläger/in
KO	Konkursordnung
Krit. J.	Kritische Justiz
KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie
LBl.	Loseblatt
LG	Landgericht
Lief.	Lieferung
LitUrhG	Literatururhergesetz
L.Qu.R.	Law Quarterly Review
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
m. Anm.	mit Anmerkung
m. Hinweis	mit Hinweis
M. E., m. E.	Meines/meines Erachtens
m. w. H.	mit weiteren Hinweisen

m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MarkenG	Markengesetz
MarkenrechtsRL	Erste Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Richtlinie 89/104/EWG)
Mass.	Massachusetts
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MHG	Gesetz zur Regelung der Miethöhe
MüKo	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MuW	Markenschutz und Wettbewerb
N.	Note
N. F.	Neue Folge
Neubearb.	Neubearbeitung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
Nr., No.	Nummer
o. a.	oben angegeben
OAG	Ober-Appellationsgericht
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OGH SZ	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivilsachen
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OLGE	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, herausg. v. Mugdan u. Falkmann
Ordo	Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft
PatG	Patentgesetz
Paul.	Paulus
PKW	Personenkraftwagen
Pomp.	Pomponius
RdE	Recht der Elektrizitätswirtschaft
RG	Reichsgericht
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RGRK	Reichsgerichtsräte – Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
ROHG	Reichsoberhandelsgericht
ROHGE	Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SavZ (Rom. Abt.)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Romanistische Abteilung)
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
SchR	Schuldrecht
SchR AT	Schuldrecht, Allgemeiner Teil
SchR BT	Schuldrecht, Besonderer Teil

Seuff. Arch.	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
Slg.	Sammlung
sog.	sogenannte/r
SortenschutzG	Sortenschutzgesetz
Sp.	Spalte
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StGB	Strafgesetzbuch
u. ä.	und ähnliche/s
u. a.	unter anderem
U. of Pa. L.R.	University of Pennsylvania Law Review
U.S.C.	United States Code
u. U.	unter Umständen
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
Ulp.	Ulpianus
UrhG	Urhebergesetz
usw.	und so weiter
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	von
Verf.	Verfasser
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vol.	Volume
Vorbem.	Vorbemerkung
vs.	versus
Warn.Rspr.	Rechtsprechung des Reichsgerichts, soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des RG abge- druckt ist, herausg. v. Warneyer
WM	Wertpapiermitteilungen
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WZG	Warenzeichengesetz
Yale L.J.	Yale Law Journal
z. T.	zum Teil
z. B.	zum Beispiel
Zeitschr. f. Rechtssoz.	Zeitschrift für Rechtssoziologie
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZgesStW	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

§ 1 Einleitung und Problemstellung

I. Probleme bei der Konkretisierung von Anwendungsbereich und Tatbestand der Eingriffskondiktion

Wie kaum ein anderes Rechtsgebiet ist das Bereicherungsrecht durch Unklarheiten und Theorienstreit gekennzeichnet. Dieser Befund trifft nicht nur für die Grundlagen dieses Bereiches zu; auch bei den Einzelheiten von Tatbestand und Rechtsfolgen der Kondiktionen steht kaum eine Frage außer Streit.

Der Diskussionsstand in der juristischen Literatur läßt eine Konzentration auf die Fragen der Leistungskondiktion erkennen. Die schier unüberschaubare Menge an literarischen Stellungnahmen zu den Problemen der Rückabwicklung fehlgeschlagener Leistungen bestätigt dies. Auch in der höchstrichterlichen Judikatur ist ein deutliches Übergewicht der Urteile zu den Leistungskondiktionen zu konstatieren.

Nach § 812 I 1, 2. Alt. BGB muß aber auch dasjenige herausgegeben werden, das auf sonstige Weise auf Kosten eines anderen ohne Rechtsgrund erlangt wird. Damit ist die neben den Leistungskondiktionen zweite große Gruppe der Bereicherungsansprüche angesprochen, die unter der Bezeichnung Nichtleistungskondiktionen oder Eingriffskondiktionen zusammengefaßt werden.

Der Begriff der Eingriffskondiktion wird dabei in zweierlei Bedeutung gebraucht: einerseits bezeichnet der Begriff in einem engeren Sinne eine von mehreren Kategorien der Nichtleistungskondiktionen¹, zum anderen wird er in einem weiteren Sinne als Synonym für die Nichtleistungskondiktion in Abgrenzung zur zweiten großen Gruppe der Bereicherungsansprüche, den Leistungskondiktionen, gebraucht². Der Begriff der Eingriffskondiktion orientiert sich in bewußter Abgrenzung zur Leistungskondiktion an der Art und Weise des Vermögenszuwachses beim Bereicherungsschuldner. Während nach heute herrschender Auffassung bei der Leistungskondiktion die Vermögensmehrung des Bereicherungsschuldners durch eine bewußte und zweckgerichtete

¹ Dies entspricht heute der ganz überwiegenden Meinung bei der Kategorisierung der Kondiktionstypen; vgl. etwa MüKo(-*Lieb*), § 812, Rz. 182 ff.; *Jauernig(-Schlechtriem)*, § 812, Anm. 2b); *Staudinger(-Lorenz)*, § 812, Rz. 2; *Larenz/Canaris*, SchR II/2, § 67 I 2b); *Esser/Weyers*, SchR II BT, § 47, 3; *Koppensteiner/Kramer*, Ungerechtfertigte Bereicherung, 67 ff.; *Loewenheim*, Bereicherungsrecht, 57; *Medicus*, BR, Rz. 664; *Fikentscher*, SchR, Rz. 1118.

² *Palandt(-Thomas)*, § 812, Rz. 1; *Erman(-Westermann)*, § 812, Rz. 63 ff.; *Larenz/Canaris*, SchR II/2, § 67 I 2b); *RGRK(-Heimann-Trosien)*, § 812, Rz. 40 ff.; *Reeb*, Grundprobleme des Bereicherungsrechts, 32.

Zuwendung des Bereicherungsgläubigers erfolgt, ist die Vermögensmehrung bei der Eingriffskondiktion durch den Umstand charakterisiert, daß sie gerade ohne den Willen des Bereicherungsgläubigers bewirkt wird. Der Hauptanwendungsfall der Eingriffskondiktion i. e. S. ist die (regelmäßig rechtswidrige) Usurpation fremder Vermögensbestandteile durch einen dazu nicht Berechtigten. Damit ist die Reichweite der Eingriffskondiktion aber noch nicht erschöpft; der Anspruch setzt die Rechtswidrigkeit des Eingriffs nicht voraus. Auch rechtmäßige Eingriffe können einen Anspruch nach § 812 I 1, 2. Alt. BGB wegen Bereicherung in sonstiger Weise auslösen³. Weiterhin kommt der Anspruch nicht nur dann zur Anwendung, wenn der Bereicherte selbst in eine dem Bereicherungsgläubiger zustehende Vermögensposition eingegriffen hat. Der Eingriff kann auch durch Dritte erfolgt sein⁴; entscheidend für die Passivlegitimation des Bereicherungsschuldners ist es, daß er durch den Eingriff bereichert wurde. Als Beispiel für den Eingriff eines Dritten sei auf die Zwangsvollstreckung in schuldnerfremde Sachen hingewiesen.

Funktion, Rechtsnatur und Anwendungsbereich der Eingriffskondiktion i. e. S. sind nach wie vor umstritten und nicht abschließend geklärt. Zu diesen Fragen werden im Schrifttum grundlegend voneinander abweichende Auffassungen vertreten; das Bereicherungsrecht im 24. Titel des BGB ist mehreren „bereicherungsrechtlichen Wenden“⁵ ausgesetzt gewesen, von denen jede für sich tief in die Grundlagen dieses Rechtsgebietes eingegriffen hat, wenn sie sich auch unterschiedlich stark in der Rechtspraxis ausgewirkt haben. Wenn sich auch heute in der höchstrichterlichen Rechtsprechung⁶ und ebenso im Schrifttum⁷ deutlich eine Tendenz zur Rezeption der Theorie vom Zuweisungsgehalt der Rechte und damit der Sicht des § 812 I 1 BGB als einer Regelung mit zwei ganz unterschiedlichen Ansprüchen abzeichnet, so sind die konkurrierenden Bereicherungslehren, die für einheitliche Grundlagen von Leistungs- und Nichtleistungskondiktion eintreten, damit keineswegs aus der Diskussion ausgeschieden, sondern erleben mancherorts gar eine gewisse Renaissance⁸.

³ *Medicus*, BR, Rz. 708; a. A. *Schlechtriem*, SchR BT, Rz. 662.

⁴ *Staudinger(-Lorenz)*, § 812, Rz. 27; *Jauernig(-Schlechtriem)*, § 812, Anm. II 1 f. dd; *Erman(-Westermann)*, § 812, Rz. 74; RGRK(-*Heimann-Trosien*), § 812, Rz. 44; *Schlechtriem*, SchR BT, Rz. 661; Alternativkommentar(-*Joerges*), § 812, Rz. 49; *Fikentscher*, SchR, Rz. 1120.

⁵ Siehe dazu *Reuter/Martinek*, Ungerechtfertigte Bereicherung, 22 ff.

⁶ Beispielhaft etwa die Fälle BGH 24.11.1981, BGHZ 82, 299 (306) (Kunststoffhohlprofil II); BGH 9.3.1989, BGHZ 107, 117 ff. (Forschungskosten).

⁷ Vgl. etwa *Reuter/Martinek*, Ungerechtfertigte Bereicherung, 245 ff.; *Koppensteiner/Kramer*, Ungerechtfertigte Bereicherung, 75 f.; *Fikentscher*, SchR, Rz. 1118; *Schlechtriem*, SchR BT, Rz. 664; *Esser/Weyers*, SchR II, § 50 I 1 a (S. 463); *MüKo(-Lieb)*, § 812, Rz. 204 ff.; *Jauernig(-Schlechtriem)*, § 812, Anm. II 1; *Erman(-Westermann)*, § 812, Rz. 65; *Staudinger(-Lorenz)*, § 812, Rz. 23; *Hüffer*, Die Eingriffskondiktion, JuS 1981, 263; *Loewenheim*, Bereicherungsrecht, 74 f.; RGRK(-*Heimann-Trosien*), § 812, Rz. 42; *Medicus*, BR, Rz. 709.

⁸ Vgl. etwa *MüKo(-Lieb)*, § 812, Rz. 7, 8; *Knieper*, Moderne Bereicherungslehren?, BB 1991, 1578 ff. (1584); *Wolf*, Der Stand der Bereicherungslehre und ihre Neubegründung, 153 ff.; *Batsch*, Vermögensverschiebung und Bereicherungsherausgabe, 91 ff.; *Kellmann*, Grundsätze der Gewinnhaftung, 97 ff.; *Wilhelm*, Rechtsverletzung und Vermögensentscheidung als Grundlagen und Grenzen des Anspruchs aus ungerechtfertigter Bereicherung, 173 ff.

Wegen ihres generalklauselartigen Charakters bedürfen die Tatbestandsmerkmale des § 812 I 1 BGB erst einer von der Rechtsdogmatik zu leistenden Konkretisierung, um handhabbar und anwendbar zu werden. Der Wortlaut des § 812 I 1 BGB, wonach derjenige zur Herausgabe verpflichtet ist, der „durch Leistung oder auf sonstige Weise auf dessen Kosten ohne rechtlichen Grund etwas erlangt“ hat, ist in seiner Unbestimmtheit für vielerlei Deutungen offen. Im Bereich der Eingriffskondiktion, die – anders als die Leistungskondiktion – dem Recht des Rechtsgüterschutzes zugeordnet wird⁹, liegt wegen der Verwandtschaft in der Funktion der Vergleich zum Deliktsrecht nahe. Dabei fällt ins Auge, daß der Tatbestand des § 812 I 1 BGB sich in zwei wesentlichen Aspekten vom Tatbestand des § 823 I BGB unterscheidet: der Bereicherungstatbestand weist keinen Rechtsgüterkatalog auf, der den Bereich der geschützten Güter in irgendeiner Weise abgrenzt. Das Erfordernis, die Bereicherung müsse auf Kosten des Bereicherungsgläubigers erlangt sein, läßt von seinem Wortlaut her einen bereicherungsrechtlichen Schutz jeglicher nur denkbaren Vermögensposition zu. Des weiteren fehlt bei der ungerechtfertigten Bereicherung auch der Haftungsfilter des Verschuldens, der im Deliktsrecht das Risiko des Schädigers begrenzt.

Im Bereich der Eingriffskondiktion ist es daher Aufgabe von Wissenschaft und Rechtsprechung, Funktion, Anwendungsbereich und Grenzen der Haftung aus Eingriffsbereicherung zu bestimmen und die dafür jeweils tragenden Gründe unter Rückbezug auf die Funktion des Rechtsinstituts und seiner Stellung im System des Haftungsrechts des BGB anzugeben.

Die Eingriffskondiktion ist ein Rechtsinstitut des Vermögensrechts; ihre Aufgabe ist es, rechtsgrundlose Vermögensvorteile, die der Bereicherungsschuldner durch Eingriff auf Kosten des Bereicherungsgläubigers erlangt hat zu korrigieren, indem sie die entstandenen Vermögensvorteile auf die Partei überträgt, der sie nach der Wertung der gesetzlichen, systematisch außerhalb des Bereicherungsrechts angesiedelten Zuordnungsnormen gebühren.

Gegenstand eines heftigen Meinungsstreits in der juristischen Literatur sind die Kriterien, die für die Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Eingriffskondiktion als maßgeblich zu erachten sind. Eine ältere Auffassung, die heute weitgehend als überwunden gelten kann, machte die Anwendbarkeit der Kondiktionen allgemein und damit auch der Eingriffskondiktion, von der rechtsgrundlosen Verschiebung eines Vermögensbestandteils des Bereicherungsgläubigers in das Vermögen des Bereicherungsschuldners abhängig¹⁰. Die Vermögensver-

⁹ Siehe dazu *v. Caemmerer*, Bereicherung und unerlaubte Handlung, FS Rabel I, 333 (353); *König*, Ungerechtfertigte Bereicherung, in: Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts II, 1515 (1550); *Schlechtriem*, SchR BT, Rz. 661; *Fikentscher*, SchR, Rz. 1118; *Loewenheim*, Bereicherungsrecht, 74 f.; *Reuter/Martinek*, Ungerechtfertigte Bereicherung, 245 f.

¹⁰ *v. Mayr*, Der Bereicherungsanspruch, 193 ff.; *Jung*, Die Bereicherungsansprüche und der Mangel des rechtlichen Grundes, 126 f.; *Krawielicki*, Grundlagen des Bereicherungsanspruchs, 4; *Endemann*, Bürgerliches Recht I, 1236 f.; *Planck(-Landois)*, Kommentar zum BGB II, § 812, Anm. I 2a); *Soergel(-Kessler)*, Kommentar zum BGB I, § 812, Anm. 5; *Enneccerus*/

schiebung als Grundelement des Bereicherungsrechts geht auf die Systematisierung zurück, die das Bereicherungsrecht durch *C.F. v. Savigny* erfahren hat und der dieses Fundament des Konditionenrechts wiederum auf das römische Recht stützte¹¹. Die tatbestandliche Enge der Lehre von der Vermögensverschiebung bildet einen Grund¹² dafür, daß die Eingriffskondiktion als Rechtsinstitut bei den Rechten des gewerblichen Rechtsschutzes erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Rolle zu spielen begann, die ihr im System des Rechtsgüterschutzes zukommt, indem die Rechtsprechung bei Verletzung gewerblicher Schutzrechte – zunächst bei dem Gebrauchsmusterrecht, später auch bei anderen Rechten – die Eingriffskondiktion anwendete. Verengt man die Eingriffskondiktion auf die Rückforderung von Gegenständen, die als solche vor dem bereichernden Vorgang schon einmal im Vermögen des Bereicherungsgläubigers vorhanden gewesen und in das Vermögen des Bereicherungsschuldners übergegangen sein müssen, so schließt man den gesamten Bereich der Immaterialgüterrechte aus dem Anwendungsbereich der Eingriffskondiktion aus. Die dogmatische Entwicklung dieser Lehre ist daher von dem Versuch gekennzeichnet, durch eine Erweiterung des Vermögensbegriffes die Reichweite der Eingriffskondiktion zu vergrößern.

Die sogenannte „erste bereicherungsrechtliche Wende“¹³, die in der Literatur durch die Arbeit von *Fritz Schulz* zum System der Rechte auf den Eingriffserwerb¹⁴ ausgelöst wurde, stellte das gesamte zivilrechtliche Anspruchssystem und eben auch das Bereicherungsrecht auf neue dogmatische Grundlagen. Fundament und Rechtfertigung des Kondiktionsanspruchs, und zwar auch bei der Leistungskondiktion, bildet in dieser Lehre der rechtswidrige Eingriff, d. h., die rechtswidrige, zur Bereicherung des Schuldners führende Handlung und nicht mehr die rechtsgrundlose Vermögensverschiebung. Diese geradezu revolutionäre Umstrukturierung des zivilrechtlichen Anspruchssystems hat sich – nur wenige Jahre nach dem Inkrafttreten des BGB wenig überraschend – weder im Schrifttum noch in der Rechtsprechung durchgesetzt. Die sog. Rechtswidrigkeitstheorie ist durch die Nachfolger von *Schulz* viel später auf das Recht der Eingriffsbereicherung beschränkt und hier zu einer konsistenten Theorie der Eingriffskondiktion umgeformt worden¹⁵. Die Rechtswidrigkeitstheorie

Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse, 851 ff.; *Guilleaume*, Ungerechtfertigte Bereicherung, die nicht durch eine Leistung bewirkt ist und auch keine Änderung der Rechtslage zufolge hat, 2 ff. m. w. N.; *Collatz*, Ungerechtfertigte Vermögensverschiebung, 1 ff.; *Nebenzahl*, Das Erfordernis der unmittelbaren Vermögensverschiebung in der Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung, 11 ff. m. w. N.

¹¹ *v. Savigny*, System des heutigen römischen Rechts V, Beylage XIV, 566 f.

¹² Ein weiterer, wahrscheinlich ebenso wirksamer Grund war das in der Rechtsprechung immer wieder verwandte Argument, bei dem in den immaterialgüterrechtlichen Gesetzen geregelten Schadensersatzanspruch handele es sich um eine abschließende Regelung, die auch den allgemeinen Bereicherungsanspruch ausschließe, siehe RG 9.6.1928, RGZ 121, 258 (261) (Frauenberufe); RG 6.11.1929, MuW 1930, 24; RG 22.12.1913, JW 1914, 406 (407).

¹³ Siehe dazu *Reuter/Martinek*, Ungerechtfertigte Bereicherung, 24.

¹⁴ *Fritz Schulz*, System der Rechte auf den Eingriffserwerb, AcP 105 (1909), 1 ff.

¹⁵ *Jakobs*, Eingriffserwerb und Vermögensverschiebung, 153, wo darauf hingewiesen wird,

führt tendenziell zu einem sehr weiten Anwendungsbereich der Eingriffskondition, da es nicht mehr auf die Verschiebung eines Vermögensbestandteils von einem Vermögen in ein anderes Vermögen ankommt, sondern auf die rechtswidrige Beeinträchtigung eines fremden Vermögens, die mit einer Bereicherung auf Kosten des Inhabers des fremden Vermögens verbunden ist. Diese Theorie führt also im Ergebnis zu einem sehr weit gefaßten *Schutz* des Vermögens gegen rechtswidrig erlangte Bereicherungen.

Ihre größte Bedeutung hat die Rechtswidrigkeitstheorie vermutlich dadurch erlangt, daß sie als Kontrapunkt zu sich selbst die Entwicklung der Lehre vom Zuweisungsgehalt der Rechte angestoßen hat. Unter Ablehnung sowohl des Dogmas der Vermögensverschiebung wie der Rechtswidrigkeit des Eingriffskondition darauf ab, daß der Bereicherungsschuldner etwas in Widerspruch zum Zuweisungsgehalt eines dem Bereicherungsgläubiger zustehenden Rechts erlangt hat. Die Funktion der Eingriffsbereicherung liege – wie es *E. v. Caemmerer* formuliert – im (statischen) Rechtsgüterschutz, während die Leistungskondition ihrer Aufgabe nach dem dynamischen Bereich des Güterverkehrs zuzuordnen sei¹⁶. Welche Rechtspositionen einen Zuweisungsgehalt besitzen, welchen Umfang er hat, aus welchen Elementen er sich zusammensetzt und wie er zu bestimmen ist, wird auch unter den Anhängern der Zuweisungsgehaltslehre stark abweichend beurteilt, ein Umstand, der von den Gegnern dieser Lehre häufig dazu genutzt wird, ihre Unbrauchbarkeit zu behaupten¹⁷. Die Ermittlung, welchen Rechts- und Vermögenspositionen ein Zuweisungsgehalt zukommt und welchen Umfang er besitzt, ist ein wichtiges Anliegen der vorliegenden Arbeit. *E. v. Caemmerer*, der Schöpfer des Begriffes des Zuweisungsgehalts, hat es unterlassen, diesen Begriff näher zu konkretisieren und vor allem theoretisch zu untermauern.

Hinsichtlich der Bestimmung der Reichweite des Rechtsinstituts der Eingriffskondition nimmt die Zuweisungsgehaltslehre zwischen Vermögensverschiebungs- und Rechtswidrigkeitsdoktrin eine mittlere Position ein.

Die an dieser Stelle nur sehr grob und andeutungsweise skizzierten Ansätze einer Konturierung der Eingriffskondition stellen nicht nur divergierende Interpretationsversuche des § 812 I 1, 2. Alt. BGB dar, sondern sie stehen auch für jeweils voneinander abweichende Funktionalisierungen des Rechtsinstituts der Eingriffsbereicherung. Richtigerweise ist § 812 I 1 BGB als eine Generalklausel anzusehen, die wegen ihrer tatbestandlichen Offenheit nicht unmittelbar subsumtionsfähig ist. Vielmehr ist es Aufgabe von Rechtsprechung und

daß das Kriterium der Rechtswidrigkeit entgegen der Annahme von Schulz nicht zur Begründung der Leistungskondition taugt.

¹⁶ Vgl. etwa *v. Caemmerer*, Bereicherung und unerlaubte Handlung, FS Rabel I, 353.

¹⁷ Siehe beispielhaft *Haines*, Bereicherungsansprüche bei Warenzeichenverletzungen und unlauterem Wettbewerb, 84 ff.; *Kleinbeyer*, Rechtsgutsverwendung und Bereicherungsausgleich, JZ 1970, 471 ff. (473).

Wissenschaft, Reichweite, Voraussetzungen, Inhalt und Grenzen der Eingriffskondition zu bestimmen.

Wegen des Charakters des § 812 I 1 BGB als Generalklausel greifen Deutungsversuche, die sich allein auf die Auslegung des positiven Wortlauts der Vorschrift beschränkten, zu kurz. Dieser Befund ist bereits kurz nach dem Inkrafttreten des BGB festgestellt worden.

„Dieser Satz (§ 812 I 1 BGB, R. E.) ist so, wie er zunächst klingt, von einer nahezu schrankenlosen Allgemeinheit. Beinahe so allgemein, wie der entsprechende Satz, den das gemeine Recht lange Jahre als Grundsatz hingestellt hatte: *Natura aequum est, neminem cum alterius detrimento fieri locupletiorum*, es entspricht der allgemeinen Billigkeit, dass niemand zum Schaden eines Anderen sich bereichert. Wie man hier eingesehen hatte, dass dieser Satz viel zu allgemein sei, da ja unser ganzes Erwerbsleben es schlechthin bedingt, daß der eine zum Schaden des Andern seinen Vorteil sucht, so gilt auch der Satz des § 812 nur in einer gewissen Beschränkung“¹⁸.

Die dogmengeschichtliche Entwicklung im Bereich der Eingriffskondition zeigt daher durchgängig das Bestreben, den richtigen Ansatz zur Eingrenzung der „nahezu schrankenlosen Allgemeinheit“ zu finden und dadurch der Eingriffskondition die ihr zukommende Funktion im System der außervertraglichen Ausgleichsordnungen des BGB zuzuweisen. Die dabei entwickelten Lehrmeinungen werden im folgenden dargestellt und kritisch bewertet werden.

Zur Klärung der Frage, wie die erforderliche Eingrenzung des Tatbestandes der Eingriffskondition geleistet werden kann, sind einige rechtsmethodische Vorüberlegungen angebracht.

Die Eingriffskondition ist – worauf oben bereits hingewiesen wurde – ein Institut des bürgerlichen Vermögensrechts. Das bürgerliche Vermögensrecht bildet den Rahmen einer nach marktwirtschaftlichen Prinzipien strukturierten, auf die dezentrale Entscheidungsfindung der Wirtschaftssubjekte angelegten Wirtschaftsordnung. An eine Rechtsordnung, die den Rahmen für die Verwirklichung der autonom gesetzten Wirtschaftspläne der Individuen bildet, sind ganz spezifische Anforderungen zu stellen, auf die unten noch näher einzugehen sein wird. Das wesentliche Strukturmerkmal einer solchen Wirtschaftsordnung ist der wirtschaftliche Wettbewerb. Die Suche nach der sachlich richtigen Funktionszuweisung an die Eingriffskondition hat die Rolle zu berücksichtigen, welche die Institutionen Vertrag, Delikt, Eigentum und unechte Geschäftsführung ohne Auftrag im Rahmen eines auf die marktwirtschaftliche Ordnung hin orientierten Vermögensrechts zu übernehmen haben. Eben weil es sich bei der Eingriffskondition um ein Instrument des bürgerlichen Vermögensrechts handelt, ist bei der Fixierung von Reichweite, Inhalt, Grenzen und Rechtsfolgen des Anspruchs neben der Analyse der Interessen der beteiligten Parteien und systematischen Gesichtspunkten die ökonomische

¹⁸ Isay, Schadensersatz und Busse im System des deutschen gewerblichen Rechtsschutzes, GRUR 1904, 25 ff. (30).

Analyse des Objektbereichs des Eingriffsbereicherungsrechts heranzuziehen. Im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Studie ermöglicht die ökonomische Analyse des Rechts nicht nur eine Bewertung alternativer Rechtsfolgen unter wirtschaftlichen Aspekten, sondern trägt auch – wie sich zeigen wird – dazu bei, der Eingriffskondition ihre originäre Aufgabe bei der Bewältigung der Probleme zuzuweisen, die sich bei der unbefugten Nutzung fremder Rechts- oder Vermögensgüter mit positiven ökonomischen Folgen im Vermögen des Handelnden ergeben. Dabei wird deutlich werden, daß diese Aufgabe nur vor dem Hintergrund der im Rahmen der Rechtsordnung ordnungsgemäß ablaufenden ständigen Reallokation von Gütern formuliert werden kann.

Unter dem Aspekt der Zugehörigkeit der Eingriffskondition zum bürgerlichen Vermögensrecht kann nur mit Erstaunen konstatiert werden, daß in den bisher vorliegenden wissenschaftlichen Bemühungen um eine dogmatische Fundierung der Eingriffskondition ökonomische Überlegungen mit nur ganz wenigen Ausnahmen¹⁹ praktisch keine Rolle gespielt haben. Die bisherigen Theoriebildungen stützen sich ganz überwiegend auf historische, rechtssystematische und dogmatische Argumentationen. Es soll damit nicht gesagt sein, daß solche Argumente bei der Bewältigung der genannten Aufgabe nicht relevant seien. Zweifel bestehen allerdings, ob diese Argumentationsmuster dazu in der Lage sind, die Veränderungen, die sich durch die wirtschaftliche und technische Entwicklung im Gegenstandsbereich der Eingriffskondition ergeben haben, adäquat zu erfassen und das Rechtsinstitut an den geänderten Bezugsrahmen anzupassen. Sie bedürfen daher der Ergänzung durch ökonomische Erwägungen.

Diese Erwägung wird bestätigt durch den Befund, daß der praktische Anwendungsbereich der Eingriffskondition heute im Feld des gewerblichen Rechtsschutzes liegt und nicht in dem im BGB geregelten Kernbereich des Sachenrechts. Ein Überblick über die modernere Judikatur zeigt, daß sich der Schwerpunkt der Rechtsanwendung im Bereich der Eingriffskondition bei den Immaterialgüterrechten und dem Urheberrecht findet²⁰. Demgegenüber lassen sich Entscheidungen zu Eingriffen in Sachenrechte eher selten feststellen²¹.

Nach sorgfältiger Abwägung der in der Literatur entwickelten Vorschläge für die Festlegung von Funktion und Reichweite der Eingriffskondition kommt die vorliegende Studie zu dem Ergebnis, daß die Eingriffskondition weder einen gegenständlichen Rückforderungsanspruch wegen einer rechtsgrundlosen Vermögensverschiebung noch eine Haftung für Bereicherung auf-

¹⁹ *Mestmäcker*, Eingriffserwerb und Rechtsverletzung in der ungerechtfertigten Bereicherung, JZ 1958, 521 ff. (522 f.); *Joerges*, Bereicherungsrecht als Wirtschaftsrecht, 66 ff.; *Schlupe*, Über Eingriffskonditionen, *Mélanges Piotet*, 173 ff. (196 ff.).

²⁰ Vgl. *Sack*, Die Lizenzanalogie im System des Immaterialgüterrechts, FS Hubmann, 373 ff. (375 ff. mit umfangreichen Nachweisen von Rspr. und Schrifttum).

²¹ Siehe dazu etwa *König*, Ungerechtfertigte Bereicherung, 163 ff.

grund rechtswidrigen Handelns darstellt, sondern die – hier nur vorläufig formulierte – Funktion hat, den Inhabern ausschließlich zugeordneter, mit Drittschutz versehener Rechts- und Vermögenspositionen die ökonomischen Vorteile, die aus einer rechtsgrundlosen, d. h. durch den Rechtsinhaber oder gesetzliche Vorschrift nicht gebilligten Nutzung solcher Positionen bei dem Eingreifer entstanden sind, zu verschaffen, wobei diese Vorteile deshalb den Rechtsinhabern zustehen, weil ihnen die Nutzung der Positionen exklusiv zugewiesen ist.

Die in dieser Weise erfolgende Begrenzung der „fast schrankenlosen Allgemeinheit“ des Rechtsinstituts der Eingriffskondiktion zwingt allerdings dazu, Rechtspositionen mit Zuweisungsgehalt von solchen ohne Zuweisungsgehalt zu scheiden und die für diese Differenzierung maßgeblichen Kriterien aufzuzeigen. Einer der Begründer der Lehre vom Zuweisungsgehalt, *E. v. Caemmerer*, nennt einige Beispiele von Rechten, denen er Zuweisungsgehalt zumißt²². Diese Aufzählung kann aber wohl nicht als abschließend angesehen werden. Er verzichtet auch darauf, Kriterien für die Abgrenzung des kondiktionsrechtlich geschützten Bereichs exklusiv zugewiesener Positionen einerseits und des Bereichs zwar rechtlich geschützter, aber nicht ausschließlich zugewiesener Interessen zu entwickeln. Es überrascht daher nicht, daß unter den Verfechtern der Zuweisungsgehaltslehre große Meinungsunterschiede hinsichtlich des Kreises der Rechtspositionen bestehen, die mit Zuweisungsgehalt ausgestattet sind. Einigkeit besteht darin, daß ein Kern absoluter subjektivdinglicher Rechte, deren Hauptbeispiel das sachenrechtliche Eigentum ist, Zuweisungsgehalt besitzt. Je mehr man sich jedoch den Rändern des Bereiches nähert, in dem die Rechtsordnung Gegenstände zum alleinigen Haben und Nutzen einzelnen Rechtssubjekten eindeutig zugewiesen hat, desto uneinheitlicher werden die Aussagen darüber, welchen Rechtspositionen noch ein Zuweisungsgehalt zukommt und welchen nicht. Exemplarisch sei hier nur auf Positionen wie das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, auf sondergesetzlich nicht geschützte, aber vermögenswerte Positionen des UWG und des GWB hingewiesen. Hier wird die Studie versuchen, aus der Funktion der Zuweisung nachvollziehbare und handhabbare Kriterien für die Positionen zu entwickeln, die bereicherungsrechtlich geschützt sind. Dabei ist neben dem Interesse der Rechtsinhaber am umfassenden Schutz der durch die exklusive Zuweisung abgesicherten ökonomischen Belange auch das Interesse der zwar unbefugt, aber gutgläubig handelnden Rechtsverletzer zu berücksichtigen, sich im Rahmen ihrer Handlungsfreiheit zu betätigen und die positiven ökonomischen Resultate ihres Handelns auch behalten zu dürfen.

Ist die Abgrenzung von Rechtspositionen mit Zuweisungsgehalt von Interessenbereichen ohne Zuweisungsgehalt erfolgt, so stellt sich für die erstge-

²² *v. Caemmerer*, Bereicherung und unerlaubte Handlung, FS Rabel I, 353 ff.; *ders.*, Grundprobleme des Bereicherungsrechts, in: *Leser* (Hrsg.), *E. v. Caemmerer – Gesammelte Schriften I*, 370 ff. (378 ff.).

nannte Gruppe von Rechtspositionen die Frage nach Inhalt, Umfang und Grenzen des Zuweisungsgehalts der einzelnen Positionen. Diese Fragestellung ist von der zuvor behandelten zu unterscheiden. Rechtspositionen, die ihren Inhabern eine ausschließliche Herrschaft über die Gegenstände, auf die sie sich beziehen (etwa Sachen, urheberrechtlich geschützte Werke, Erfindungen, Marken) zuweisen, sind nicht schrankenlos. Die Grenzen des Zuweisungsgehalts sind dann erreicht, wenn entweder das Interesse des Eingreifers bzw. der Allgemeinheit an der konkreten Nutzung gegenüber das Interesse des Rechtsinhabers an der Exklusivität einer konkreten Nutzungsart des Gegenstandes überwiegt oder es sich um eine Nutzung außerhalb der rechtlich fixierten Exklusivitätssphäre handelt. Beispielhaft sei auf die Frage verwiesen, die bereits mehrfach die höchstrichterliche Rechtsprechung beschäftigt hat, nämlich ob die kommerzielle Verwertung fotografischer Aufnahmen von Gebäuden eine Verletzung des Grundstückseigentums darstellt²³.

Bei der Analyse beider eben angerissenen Fragestellungen ist besonders die einschlägige Rechtsprechung heranzuziehen; in ihr scheinen die in der Praxis relevanten Fallkonstellationen auf.

II. Fragen des Anspruchsinhalts

Nicht nur die Grundlagen der Eingriffskondiktion und ihr Tatbestand sind in der wissenschaftlichen Diskussion heftig umstritten, divergente Auffassungen zeigen sich auch bei der Rechtsfolge des Anspruchs aus Eingriffskondiktion. Nach §§ 812 I 1, 818 I BGB ist bei der Eingriffskondiktion ebenso wie in den Fällen der Leistungskondiktion primär das „Erlangte“ einschließlich der gezogenen Nutzungen herauszugeben. Vor allem bei der unbefugten Nutzung fremder Immaterialgüterrechte ist jedoch unklar, worauf sich der Herausgabeanspruch aus Eingriffskondiktion eigentlich richtet.

Im wesentlichen werden zu dieser Frage zwei Auffassungen vertreten:

Die meisten Anhänger der Rechtswidrigkeitstheorien²⁴, aber nicht nur sie²⁵, favorisieren eine Haftung des Bereicherungsschuldners auf den Gewinn, den er aus der rechtswidrigen Handlung auf Kosten des Bereicherungsgläubigers gezogen hat. Einzelfragen werden unterschiedlich beurteilt, so das Problem, wie die Einzelbeiträge im Verhältnis zum Gesamtertrage zu trennen sind, wenn ein Gewinn Ergebnis einer komplexen wirtschaftlichen Aktivität mit einer großen Zahl von beitragenden Faktoren war.

²³ Siehe dazu BGH 20.9.1974, GRUR 1975, 500 (Tegeler Schloß); BGH 9.3.1989, NJW 1989, 2251 (Friesenhaus).

²⁴ Siehe z. B. *Schulz*, System der Rechte auf den Eingriffserwerb, AcP 105 (1909), 1 ff. (428 ff.); *Jakobs*, Eingriffserwerb und Vermögensverschiebung in der Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung, 123 ff.; *Wilhelm*, Rechtsverletzung und Vermögensentscheidung, 97.

²⁵ *Wilburg*, Die Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung, 122 ff.; *Koppensteiner/Kramer*, Ungerechtfertigte Bereicherung, 155 ff.

Demgegenüber will eine andere Meinung den Bereicherungsschuldner auf die Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr haften lassen²⁶. Unabhängig von dem Gewinn und von der Tatsache, ob der Bereicherte überhaupt einen Gewinn gemacht hat, soll er dem Bereicherungsgläubiger den Betrag zahlen, den er hätte zahlen müssen, wenn er mit dem Bereicherungsgläubiger einen ordnungsgemäßen Lizenzvertrag abgeschlossen hätte.

III. Die praktische Bedeutung der Eingriffskondiktion im Rechtsgüterschutz

Oben ist bereits darauf hingewiesen worden, daß der Schwerpunkt der Anwendung der Eingriffskondiktion heute im Immaterialgüterrecht liegt. Zwar hat sich die höchstrichterliche Rechtsprechung erst in der Mitte der siebziger Jahre dazu entschließen können, den Anwendungsbereich der Eingriffskondiktion auf diese Rechtsgebiete auszudehnen²⁷.

Die dezidierte Ablehnung der Anwendbarkeit der Eingriffskondiktion auf dem Gebiet des Immaterialgüterrechts (mit Ausnahme des Urheberrechts) durch die ältere Rechtsprechung und einen Teil des Schrifttums zwang die Praxis zur Entwicklung atypischer Rechtsbehelfe, die es ermöglichten, die Rechtsfolgen des Bereicherungsanspruchs zu substituieren. So kam es zur Entwicklung der sogenannten dreifachen Schadensberechnungsmethode, die dem Gläubiger nicht nur den Anspruch wegen entgangenem Gewinn (§ 252 BGB), sondern nach seiner Wahl auch einen Anspruch auf die angemessene Lizenzgebühr oder den Verletzererwerb unter den tatbestandlichen Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs eröffnete²⁸. Allerdings setzt ein solcher Anspruch – da es sich um einen Schadensersatzanspruch handelt – das Verschulden des Schädigers voraus.

Die Verweisung des Klägers auf den reinen Schadensersatzanspruch vermag diesen aus verschiedenen Gründen nicht immer zu befriedigen. Soweit der entgangene Gewinn gem. § 252 BGB geltend gemacht wird, so muß der Kläger nachweisen, daß ihm durch die Rechtsverletzung ein Gewinn entgangen ist,

²⁶ BGH 24.11.1981, BGHZ 82, 299 ff. (Kunststoffhohlprofil II); BGH 18.12.1986, BGHZ 99, 244 ff. (248) (Chanel No. 5); *Staudinger(-Lorenz)*, § 818, Rz. 29.

²⁷ BGH 30.11.1976, BGHZ 68, 90 ff. (Kunststoffhohlprofil I). Anders ist die Entwicklung im Urheberrecht verlaufen. Hier hatte bereits das Reichsgericht nach anfänglichem Schwanken anerkannt, daß bei schuldloser Verletzung urheberrechtlich geschützter Positionen ein Anspruch aus Eingriffsbereicherung gegeben ist, s. RG 9.6.1928, RGZ 121, 258 (Frauenberufe).

²⁸ Siehe dazu etwa *Däubler*, Anspruch auf Lizenzgebühr und Herausgabe des Verletzererwerbs – atypische Formen des Schadensersatzes, JuS 1969, 49 ff.; *Schmidt-Salzer*, Zur Technik der topischen Rechtsbildung: Angemessene Lizenzgebühr und Verletzererwerb als Grundlagen der Schadensberechnung, JR 1969, 81 ff.; *Loewenheim*, Möglichkeiten der dreifachen Berechnung des Schadens im Recht gegen den unlauteren Wettbewerb, ZHR 135 (1971), 97 ff.; *Sack*, Die Lizenzanalogie im System des Immaterialgüterrechts, FS Hubmann, 373 ff.; *Lange*, Schadensersatz, 224 ff.

Sachregister

- Ablehnung der Anwendung der Eingriffskondition bei Verletzung von Immaterialgüterrechten 597 ff.
- Absenkung des Verschuldenserfordernisses 642 f.
- absolutes subjektives Recht 8, 15, 19, 41, 77, 110, 117, 141 f., 146, 155 f., 158 f., 163, 166 ff., 176, 179, 181, 195, 216 f., 250, 291 f., 358 ff., 369 ff., 407, 430 ff., 454, 486 (siehe auch: subjektives Recht)
- Abstraktheit von Rechten 283
- actio de in rem verso (Versionsklage) 37 f.
- actio negatoria 154, 486
- Aktionsberechtigung 420, 427, 475 (siehe auch: bei den einzelnen Rechtspositionen)
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht 433 ff., 729 ff., 783 ff., 815
- Entwicklung 729 ff.
 - Postmortales Persönlichkeitsrecht, siehe dort
 - Recht am eigenen Bild, siehe dort
 - Recht am eigenen Namen, siehe dort
 - Recht am gesprochenen Wort, siehe dort
 - Schutzbereich 736 ff.
 - Zuweisungsgehalt 742 ff.
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Persönlichkeitsgüter ohne bereicherungsrechtlichen Zuweisungsgehalt 435, 783
- Allgemeinheit von Rechten 284
- Allokationseffizienz, siehe Effizienz
- Aneignungsrechte 565 ff.
- an herrenlosen Sachen 568
- angemessene Lizenzgebühr 10, 622, 627 f., 637 f., 636 f., 641, 642 ff., 648 f., 894 ff.
- Bemessung 895
 - Grundlagen 894
 - Lizenzanalogie 642 ff.
 - Pauschallizenz 896
 - Stücklizenz 896
- Anliegergebrauch 537
- Anreizwirkungen 272
- „Apfel-Madonna“-Entscheidung 531 ff.
- „Ariston“-Entscheidung 621 ff., 637
- asymmetrische Information 265, 316
- Auflassungsvormerkung 570 ff.
- Aufwendungskondition 165, 194, 195, 203 f.
- Ausgabenersparnis 69, 105, 877 ff.
- ausschließliche Handlungs-, Verfügungs- und Nutzungsrechte 262 f., 299, 314, 345, 359, 486 (siehe auch: Property Rights)
- Ausschließlichkeitsrechte 262, 266, 270 f., 292 f., 405 f., 450
- Anwendbarkeit der Eingriffskondition 467 ff.
 - Mittel zur Verhinderung externer Effekte 437 ff.
 - Schutz 442 f.
 - Spannungsverhältnis von Ausschließlichkeitsrecht und Wettbewerbsfreiheit 453 ff.
 - Umfang 444 ff. (siehe auch: Property Rights)
- „Bahnhofsvorplatz“-Entscheidung 518 f., 539
- Begrenzungsfunktion des Zuweisungsgehalts 411 ff.
- Beitragswertbestimmung (von Gewinnanteilen) 162
- Bereicherung, siehe ungerechtfertigte Bereicherung
- Bereicherungsanspruch 14, 66, 57, 58, 62 ff., 128 ff.
- Bereicherungsgläubiger 50, 214, 229 f.; (siehe auch: Kondizient)
- Bereicherungslehre, siehe Traditionelle Bereicherungslehre
- Bereicherungsschuldner 48, 214, 229 ff., 523
- Bereicherungsverbot 30
- allgemeines 33, 35 f., 39
 - schadensersatzrechtliches 644
- Bergberechtigung 95, 567 f.
- Besitz 22, 49, 54, 64, 74, 159, 372, 493, 507, 575 ff.
- berechtigter Besitz 579 ff.
 - nichtberechtigter Besitz 493, 583
 - Rechtsnatur 577 ff.

- Bestandteile von Sachen 548
 Betriebs- und Geschäftsgeheimnis 398,
 791, 794, 800, 872ff.
 Billigkeit 30, 33, 35, 39, 44, 47, 57, 60f., 66,
 90, 103, 181
 „Blauer-Engel“-Entscheidung 764, 782
 bürgerliches Vermögensrecht 6, 58, 403 ff.,
 447
 „Carrera“-Entscheidung 817f., 774
 „Caroline von Monaco“-Entscheidung 735
 „Catarina Valente“-Entscheidung 719, 772f.
 „Chanel Nr. 5“-Entscheidung 702
 Coase – Theorem 262ff., 281, 286, 303, 347
Condictio causa data causa non secuta (= *Condictio ob causam datorum*) 31, 46
Condictio ex furtiva causa 28f., 32, 39, 62,
 491
Condictio ex lege 32
Condictio generalis 32
Condictio indebiti 31, 34, 46, 51, 52, 139,
 164, 179, 181, 188, 199, 219
Condictio ob causam finitam 154, 188
Condictio ob rem 189, 219
Condictio ob turpem rem 27
Condictio ob turpem vel iniustam causam 31, 189
Condictio sine causa 31f., 33f., 35, 38, 47,
 63, 197, 491, 599
 Das Erlangte, siehe Erlangtes
 Datenbanken 725ff.
 Deliktsrecht 3, 21, 109, 145, 152, 155, 175,
 178, 320f., 359, 382ff., 412, 476, 478f.
 Differenzhypothese 622, 640f.
 „Dimple“-Entscheidung 841
 dingliche Anwartschaften 568ff.
 dingliche Rechte 558, 564ff.
 Doppelnichtigkeit 549, 551
 Dreifache Schadensberechnungs-
 methode 10f., 96, 171, 591ff., 620ff.,
 809ff.
 – Defizite 633
 – Verhältnis der Schadensberechnungs-
 methoden zueinander 631f.
 Drittwiderspruchsklage 503
 Effizienz 245, 253ff., 270
 – Allokationseffizienz 19, 256, 258f., 267,
 269ff., 281, 306, 323
 – Konsumeffizienz 256
 – Produktionseffizienz 256, 301, 323
 Eigenbesitz 552
 Eigentum 6, 48, 54f., 64, 93, 95, 110, 120,
 132, 140, 148, 155, 157f., 166, 196ff.,
 200f., 206, 238 ff., 243f., 267, 290f.,
 325f., 354, 371f., 378, 485ff., 540
 – Nutzung 518, 526
 – Sacheigentum 275, 367, 485ff.
 – Störung 525
 Eigentümer-Besitzer-Verhältnis 18, 494,
 497, 507, 516, 549
 Eigentumsbegriff
 – bürgerlich-rechtlicher 487
 – verfassungsrechtlicher 487
 Eigentumsregeln 293, 294, 298, 318 (siehe
 auch: Property Rules)
 Eigentumsvorbehalt 569f.
 Eingriff 4, 90, 92, 216, 224ff., 228f., 336,
 339ff., 493f., 544
 – durch rechtmäßige Handlung 126
 – rechtmäßiger 216, 225
 – rechtswidriger 4, 90, 227
 Eingriffserwerb 89ff., 102f., 112, 122, 143,
 161, 171, 881ff.
 – technischer 95, 161
 – wirtschaftlicher 95, 161
 einheitlicher Bereicherungstatbestand 83
 Einheitlichkeit des Bereicherungs-
 anspruchs 57, 182
 Einheitlichkeit des Bereicherungs-
 vorgangs 84
 Einstimmigkeitsprinzip 254f.
 „Elektrogeräte“-Entscheidung 230f., 511
 „Erikamuster“-Entscheidung 606ff., 668
 Erlangtes 9, 68f., 77, 336, 498, 508, 520, 874ff.
 – bei Eingriffskondition 876ff.
 – bei Leistungskondition 875
 Ersitzung 25, 63, 221, 552ff.
 Ersparnisbereicherung 106
 ersparte Aufwendungen 68, 88, 877ff.
 Erwerbchancen 370
 Exklusivität von Rechten 284
 externe Effekte 258, 267f., 322, 437, 444
 – negative 258, 267f.
 – positive 444
 Fahrnispfand 559f.
 „Fahrradgepäckträger II“-Entschei-
 dung 879f.
 „Fernsehmoderator“-Entscheidung 247f.
 Fischereirecht 567
 „Flugreise“-Entscheidung 526
 Forderung, siehe relative subjektive Rechte
 Forderungszuständigkeit 200, 359
 „Forschungskosten“-Entscheidung 215f.,
 357, 654
 „Frauenberufe“-Entscheidung 607f., 668f.
 Freiheitsermächtigung 418f.
 „Friesenhaus“-Entscheidung 534f.

- Früchte eines Rechts 548
 Fruchtziehung 62, 134
 Fruchterwerb 337
 „Fußballspieler“-Entscheidung 758
- Gebrauch (von Sachen), unbefugter 68, 86, 105
 Gebrauchsmusterrecht, siehe Patentrecht
 Gebrauchsvorteile 508, 515
 gegenständlich identifizierbares Rechtsobjekt 112
 Gegenstands- oder Vermögensorientierung des Bereicherungsanspruchs 869ff.
 Geld 27, 49, 201, 261f., 301, 330
 Gemeingebrauch 519, 537ff.
 Genehmigung einer Verfügung des Nichtberechtigten 498f.
 Geschäftsanmaßung, siehe unechte Geschäftsführung ohne Auftrag
 Geschmacksmusterrecht 691ff.
 – Aktionsberechtigung 692
 – Anwendbarkeit der Eingriffskondition 694
 – Begriff und Gegenstand 691f.
 – Grenzen des Zuweisungsgehalts des Geschmacksmusterrechts 693
 – Vermögensberechtigung 693
 – Zuweisungsgehalt 692f.
 gewerblicher Rechtsschutz 7, 75, 84, 90, 168, 391
 Gewinn
 – entgangener Gewinn 620, 625f.
 – Gewinn des Rechtsverletzers 77
 – Gewinnhaftung 114, 500f.
 – Gewinnhaftung, bereicherungsrechtliche 113, 900ff.
 – Gewinnherausgabe 62, 74, 96f., 114, 122, 161, 168f., 900ff.
 – Herausgabe des Verletzergewinns 9, 622, 629f., 636f., 644, 648f.
 Wohnheitsrecht 648f.
 „Ginseng“-Entscheidung 773f.
 „Gleisanlagen“-Entscheidung 69, 86ff., 516ff., 877
 Glossatoren 33f., 457
 Grenzen des Zuweisungsgehalts des Eigentums 528ff.
 Güter 43, 58, 266f., 272ff.
 – öffentliche 266f., 277, 319
 – private 319
 Güterverteilung 43
 Güterzuordnung (-zuweisung) 654
 gutgläubiger Besitzer 548 (siehe auch: Besitz)
 gutgläubiger Erwerb 121, 196, 490, 546f.
- Haftungsregeln, siehe Liability Rules
 Halbleitertopographie 723ff.
 „Hamburger Parkplatz“-Entscheidung 519f., 539
 Handlungsberechtigung 395
 „Handstrickverfahren“-Entscheidung 808f.
 „Heinz Erhardt“-Entscheidung 776, 779
 „Herrenreiter“-Entscheidung 774
- Immaterialgütergesetze 75, 90
 Immaterialgüterrechte 7, 10, 13, 48, 50, 58, 59, 60, 70, 74f., 76ff., 86, 95ff., 99, 104, 112, 153, 156, 159f., 166, 171, 172, 175, 288, 298, 327, 349, 361, 372, 432f., 446, 487, 589ff., 609ff., 620ff., 651ff.
 – Arten 592ff. (siehe auch bei den einzelnen Immaterialgüterrechten)
 – Entstehung 591f.
 Imperativentheorie und subjektives Recht 415f.
 Inalienability Rules 293, 296f., 318
 individualschützende Rechtsnorm 116ff.
 Industriegesellschaft 70, 172
 Interessentheorie (des subjektiven Rechts) 414
 Internalisierung (externer Effekte) 263, 267, 276f., 279, 439f., 442ff., 529
 Irrtum 46, 49, 56, 61, 132, 149, 164
- Jagdrecht 95, 566f.
 „Jungbullen“-Entscheidung 240ff., 512
- Kausalgeschäft 549
 Kausalität 71, 81ff., 92, 109, 122, 162, 611
 Knappheit von Gütern 300f.
 Know-How 791
 „Kollektion Holiday“-Entscheidung 636, 651, 810f.
 Kondition im gemeinen Recht 33ff.
 Kondizient 205, 219, 229f., 450
 (siehe auch: Bereicherungsgläubiger)
 Konsumeffizienz, siehe Effizienz
 konsumierte Marktchance 884f.
 Konsumrivalität 266
 Kontraktmechanismus 299ff., 310ff., 324ff., 443 (siehe auch: Vertragsordnung)
 Kosten-Nutzen-Relation 444
 „Kunststoffhohlprofil I“-Entscheidung 357, 680, 653, 687ff.
 „Kunststoffhohlprofil II“-Entscheidung 467f., 597, 653, 673, 885, 893, 906
- Leistung 148ff., 160, 178, 185ff., 191, 202ff., 219

- Leistungskondiktion, 185 ff., 237 (siehe auch bei den einzelnen Kondiktionsarten sowie bei Trennung von Leistungs- und Eingriffskondiktion)
 „Leserbriefe“-Entscheidung 732 f.
 Liability Rules, 293, 294 ff., 298, 318
 Lizenzanalogie, siehe angemessene Lizenzgebühr
 Lückenschließung durch Analogie 646 f.
- Mangel des Rechtsgrundes 53 f., 58, 66 f., 77 (siehe auch: Rechtsgrundmangel)
- Markenrecht (siehe auch: Warenzeichenrecht) 695 ff.
 – Aktionsberechtigung 706
 – Begriff und Gegenstand 703 ff.
 – Erschöpfungsgrundsatz 711
 – Firma 713
 – Grenzen des Zuweisungsgehalts des Markenrechts 710 ff.
 – Name 713
 – Rechtsprechung 718 ff.
 – Schutz geschäftlicher Kennzeichen durch die Eingriffskondiktion 712
 – Vermögensberechtigung 708
 – Werktitel 171
 – zeitliche Grenzen 710
 – Zuweisungsgehalt der Marke 706 ff.
- Markt 67, 71, 110, 136 ff., 252, 257 ff., 269, 281, 286, 299, 306, 310, 333, 345, 400, 403 f., 448
- Marktpreis, siehe Preis
- Marktversagen 265 ff., 299, 301
 „Marlene Dietrich“-Entscheidung 780 ff.
 „Miss-Petite“-Entscheidung 810
 „Modeneuheiten“-Entscheidung 835 ff.
- Nachahmung 630
 Nachahmungsfreiheit, siehe UWG-Positionen
 Nachahmungsschutz, siehe UWG-Positionen
- Naturrecht 35 f., 44
 „Nena“-Entscheidung 750, 754, 760
 Nießbrauch 558
 „Nietzsche-Briefe“-Entscheidung 731
 Nutzenpräferenzen 253, 269, 282, 300, 345, 502
- Nutzung 113 f., 134 f., 171, 256, 276, 286, 322, 498, 515 ff., 549 f., 885 ff.
 – des Eigentums 516 ff., 526, 536
 – entgeltliche 519
 – fremder Ressourcen 310, 318
 – fremder Sachen 68 ff., 514 ff.
 – unbefugte 68 ff., 83, 86 ff., 95, 105, 129, 134, 508 f., 517 ff.
 – unentgeltliche 519
 Nutzersersatzansprüche 549 ff.
 Nutzungsmöglichkeit 883 f.
- objektiv fremdes Geschäft 647
 Obligation 55, 64, 66, 72, 97
 öffentliche Güter 266 f., 277
 ökonomische Analyse des Rechts 7, 18, 251 f., 293, 297, 345
- Pareto-Kriterium 254 f., 269, 345
 Patent- und Gebrauchsmusterrecht 73, 77, 97, 278, 593, 675 ff.
 – Aktionsberechtigung 679 f.
 – Begriff und Gegenstand 675 ff.
 – Erschöpfungsgrundsatz 683
 – Grenzen des Zuweisungsgehalts im Patent- und Gebrauchsmusterrecht 682 ff.
 – Rechtsprechung 685 ff.
 – Vermögensberechtigung 680 f.
 – Vorbenutzung 683
 – Zuweisungsgehalt 679 ff.
 „Paul Dahlke“-Entscheidung 356, 652, 748 ff., 755 f.
- Pfandrecht 431, 527, 559 ff.
 Pfändung 503 ff.
 – schuldnerfremder Sachen 505 f.
 photographische Aufnahmen von Sachen 531 ff.
- Postglossatoren 33 f., 457
 Postmortales Persönlichkeitsrecht und Eingriffskondiktion 777 ff.
 – immaterielle Elemente 778
 – materielle Komponenten 780
- Preis 301, 345, 361
 – Marktpreis 323, 348, 502
 – Preisbildung 329, 331
 Primärallokation 286 ff.
 Privatautonomie 311 ff.
 – Vertragsabschlußfreiheit 315
 – Vertragsfreiheit 311 ff.
 – Vertragsinhaltsfreiheit 315 f.
 Privilege-Right-Theorie 418 ff.
- Produktionseffizienz, siehe Effizienz
- Property Rights 18, 260, 262 f., 267 f., 269 ff., 282 ff., 291 ff., 299 ff., 308 ff., 346, 457, 482, 489
- Property Rules, siehe Eigentumsregeln
- Recht am eigenen Bild 97, 361, 740, 748 ff.
 – Aktionsberechtigung 755 f.
 – Erkennbarkeit des Betroffenen 763
 – Informationsinteresse der Öffentlichkeit 758 ff.

- Inhalt und Grenzen 757f.
- Normative Grundlagen 748
- Vermögensberechtigung 748ff.
- Vermögenswert der Bilder der Betroffenen 761ff.
- Zuweisungsgehalt 748ff.
- Recht am eigenen Namen 97, 360, 363, 764ff.
 - Aktionsberechtigung 771f.
 - Funktion und Elemente 764
 - Rechtsprechung 772ff.
 - Vermögensberechtigung 766ff.
 - Zuweisungsgehalt 766
- Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb 8, 97, 216, 363, 397, 785ff.
 - Handlungsberechtigung 795ff.
 - Schutzbereich 791ff.
 - Vermögensberechtigung 800ff.
 - Zuweisungsgehalt 795ff.
- Recht am gesprochenen Wort
 - Zuweisungsgehalt 775ff.
- Rechte
 - absolute 290ff. (siehe auch: absolute subjektive Rechte)
 - relative 290ff. (siehe auch: subjektive Rechte)
 - unveräußerliche 290f.
 - veräußerliche 290f.
- Rechtsfortwirkung (Lehre von der) 131, 148, 155, 157ff., 355, 365, 485, 618
- Rechtsgrund 25, 42, 45f., 48, 56, 63f., 66f., 85, 133f., 149, 151f., 164, 180, 216, 219ff., 226, 546ff.
- rechtsgrundloser Vermögensübergang 48ff.
- Rechtsgrundlosigkeit 61, 100, 107, 112, 124f., 132, 166, 179, 184, 199, 215, 217, 542ff.
- Rechtsgrundmangel 53f., 63f., 66f., 149f., 152, 219f.
- Rechtsgrundverweisung 511, 555
- Rechtsgut 51
- Rechtsgüterschutz 3, 5, 249ff., 309
- Rechtsgutstheorie 375ff., 804
- Rechtsverhältnis 55
- Rechtsverletzung 84, 104, 108, 112, 116, 118f., 121, 130ff.
- Rechtsverlust
 - durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung 510ff. (siehe auch: Verbindung, Vermischung, Verarbeitung)
 - durch Verbrauch von Sachen 507ff.
 - durch Vollstreckungsmaßnahmen 503
- Rechtsverschiebung 84ff., 112
- rechtswidrige Handlung 62
- rechtswidriges Haben 128, 130
- Rechtswidrigkeit 92f., 100, 102, 104f., 106ff., 113, 116, 120f., 124, 125, 130, 140ff., 144f., 173, 182f., 227, 308
- Rechtswidrigkeitstheorie 4, 41, 62, 89ff., 104ff., 108ff., 122ff., 128ff., 137, 172f., 308, 617f., 804.
- Rechtswidrigkeitsurteil
 - negative Funktion 142, 173
 - positive Funktion 141f., 145, 174f.
- redlicher Besitzer einer Sache, siehe gutgläubiger Besitzer
- rei vindicatio 22, 29, 40, 45, 486
- Relative subjektive Rechte 851ff.
 - Ausspannen von Kunden und Arbeitnehmern 852
 - Doppelverkauf 851ff., 863
 - Fallgruppen 851ff.
 - Forderungen 854ff., 862ff.
 - Herausgabe des Erlangten 868ff., 876
 - kein Zuweisungsgehalt sonstiger relativer Berechtigungen 858ff.
 - Selektive Vertriebssysteme 852
 - unbefugte Untervermietung 852
 - vertragliche Wettbewerbsverbote 853f.
 - Zuweisungsgehalt der Forderungsinhaberschaft 854
- Ressourcenallokation 253f., 260, 269f., 282, 288
- richterliche Rechtsfortbildung 648f.
- „Rolls-Royce“-Entscheidung 840
- Rückgriffskondition 193ff., 203f., 210f.
- Sacheigentum, siehe Eigentum
- Sachherrschaft 158
- Sachnutzung 489
- Schaden 36, 94, 91, 225
- Schadensbegriff, Ausweitung 639ff.
- Schadenserfordernis 71, 81ff., 91, 94, 100, 107, 156, 171, 652
- Schadensersatz 101, 117, 140, 167
- Schadensersatzanspruch 101f., 320, 636, 644
- schadensersatzrechtliches Bereicherungsverbot, siehe Bereicherungsverbot
- schuldrechtliche Forderungen 97 (siehe auch: relative subjektive Rechte)
- Schutz von Unternehmenskennzeichen, siehe UWG-Positionen
- Schutz von Vorlagen, siehe UWG-Positionen
- Sicherungseigentum 561f.
- Sicherungszweck 563
- Sortenschutz (von Pflanzenzüchtungen) 721f.
- stellvertretendes Commodum 97, 160, 372
- Störung des Eigentums, siehe bei Eigentum

- subjektives Recht 55, 64, 70, 72, 93, 110, 115, 117, 131, 148, 157, 160, 224, 282, 291 f., 354, 358 ff., 372, 430 ff., 456 ff., 468, 504 (siehe auch: absolutes subjektives Recht)
- Subsidiarität der Eingriffskondiktion 234 ff., 237 ff. (siehe auch: Vorrang der Leistungskondiktion)
- Substanzverletzung 531, 533 f.
- Tausch von Gütern 259, 263, 266 ff., 276, 279, 345
- „Tchibo-Rolux“-Entscheidung 839
- „Tegeler-Schloß“-Entscheidung 532 f.
- Teilentwurf 61 ff.
- traditionelle Bereicherungslehre 42 ff., 66, 70
- Transaktionskosten 264 f., 268, 280 f., 302 ff., 405
- Transfer 18, 544
- Trennung von Leistungs- und Nichtleistungskondiktion 28, 47, 66, 83 ff., 131, 143, 148 ff., 153, 164 f., 170, 177 ff., 180, 183, 190, 192, 219, 224, 237 ff., 511 ff. (siehe auch: Verhältnis von Leistungs- und Nichtleistungskondiktion)
- Übertragbarkeit von Rechten 285
- unbefugte Untervermietung 496, 521 f.
- unechte Geschäftsführung ohne Auftrag 6, 101, 480, 641, 646 f.
- unentgeltliche Nutzung von Sachen, siehe Nutzung
- unentgeltliche Verfügung durch einen Nichtberechtigten 197 f.
- ungerechtfertigte Bereicherung 101, 129, 148 ff., 152 f., 157, 175, 197
- Universalität von Rechten 283
- unlauterer Wettbewerb 76 f., 95, 111, 118, 136 ff., 142 (siehe auch: Wettbewerb)
- unmittelbare Vermögensverschiebung 42, 48 ff., 56 ff., 59 ff., 60 ff., 68 ff., 71 ff., 78 f., 81, 84 ff., 86 f., 89, 96, 104 f., 112, 116, 128 f., 133, 156, 177, 231, 564, 571
- Unmittelbarkeitserfordernis 205 ff., 231
- Unmöglichkeit der Leistung 99
- Unterlassungsanspruch 336, 375 ff.
- Urhebergesetz 75
- Urheberrecht 7, 76, 80, 82, 96, 534, 592 f., 605, 656 ff.
- Aktionsberechtigung des Urhebers 659 ff.
 - Entstehung 592
 - Erschöpfungsgrundsatz 666
 - Gegenstand 656 f.
 - Grenzen des Zuweisungsgehalts des Urheberrechts 663 ff.
 - Nutzungsrechte 659, 662 f., 664, 666
 - Rechtsprechung 667 ff.
 - Urheberpersönlichkeitsrecht 657 f.
 - Urheberrecht als Vermögensrecht 659
 - Vermögensberechtigung des Urhebers 661 ff.
 - Wert 667, 673, 674
 - Zuweisungsgehalt 656 ff.
- Ursächlichkeit 81 f., 92, 105, 122, 131, 149 (siehe auch: Kausalität)
- UWG-Normen 8, 77, 95, 111, 118 f., 136 ff., 159, 166, 174, 359, 364 ff., 372, 380 f., 398, 455, 459, 481, 531, 613, 618 f. (siehe auch: UWG-Positionen)
- UWG-Positionen 364 ff., 398 f., 803 ff.
- Ausbeutung fremden Rufs 840
 - Ausnutzung des Prestigewerts fremder Erzeugnisse 839 f.
 - ergänzender wettbewerblicher Leistungsschutz 819 ff., 832
 - Modeneuheiten 835 ff.
 - Nachahmungsfreiheit 832 ff.
 - Nachahmungsschutz 832 ff.
 - Positionen nach § 1 UWG als Ausschließlichkeitsrechte 819 ff., 831
 - Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen 806, 842 ff.
 - Schutz von Unternehmenskennzeichen 848 ff.
 - Schutz von Vorlagen 846 ff.
 - Schutzgüter des UWG 814 ff.
 - sklavische Nachahmung 119, 806, 810, 833 f.
 - Spannungsverhältnis von Ausschließlichkeitsrecht und wirtschaftlicher Handlungsfreiheit 819 f., 829
 - unmittelbare Leistungsübernahme 833 f.
 - UWG-Normen als Spielregeln für den Wettbewerb 817
 - UWG-Vorschriften als Verhaltensnormen 816
 - wettbewerbswidrige Nachahmung 805, 811
 - Zuweisung des Rechts an der Wettbewerbsstellung 814
- Verarbeitung 62 f., 85, 126, 151, 193, 200 f., 233, 240, 328, 491, 499, 555
- Veräußerungsverbote, siehe: Inalienability Rules
- Verbindung 62 f., 85, 126, 151, 193, 200 f., 233, 240, 328, 492, 555

- verbotene Eigenmacht 552
 Verbrauch und Veräußerung von Sachen 135 f., 491, 507
 Verfügung 496 ff.
 – eines Nichtberechtigten 52, 63, 86, 197 ff., 496, 498
 Verfügungsbefugnis 495
 Verhältnis von Leistungs- und Eingriffskondiktion 237 ff., 511 ff. (siehe auch: Trennung von Leistungs- und Eingriffskondiktion)
 Verjährung 557
 Verkehrswert 501 f.
 Vermischung 62 f., 85, 126, 151, 193, 200 f., 233, 240, 328, 492, 555
 Vermögen 4 f., 14, 48, 50 f., 53, 58, 61, 65, 68, 72 ff., 80, 84, 87, 96, 129, 142, 486
 Vermögensbegriff 58, 70 ff., 78 ff., 81, 84, 172
 Vermögensberechtigung 395, 421 f., 427, 475
 Vermögenmehrung 1, 48 f., 82, 107, 508
 Vermögensminderung 82, 209
 Vermögensnachteil 50 ff., 94, 517
 Vermögensrecht 6, 58, 72, 403 ff.
 Vermögensschaden 100
 Vermögensverlust 50, 87, 96, 100, 105, 156
 Vermögensverschiebungstheorie 3, 17, 41 ff., 59 f., 68 ff., 70, 156, 170 ff., 308, 485, 564, 610 ff.
 Vermögensvorteil 37, 45, 48 f., 63, 68, 92, 100, 105, 109, 116, 122, 133, 136, 168, 225, 524
 Vermögenswert
 – rechtsgrundloser 21, 61
 – selbständiger 77
 Verschulden 94
 Versionsklage 37 f., 165, 205, 232
 Versteigerung 503, 505
 Verteilungsgerechtigkeit 342 ff.
 Vertrag 6, 49, 56, 117, 220, 299 f., 314, 334
 – vollständiger 334 f.
 Vertragsfreiheit 314 ff., 338 ff.
 Vertragsordnung 299 ff., 310 ff., 324 ff., 443 (siehe auch: Kontraktmechanismus)
 Vertragsrecht 262, 299 ff., 302 f., 305 f.
 Vertragsverhältnis 520
 Verwahrung 63
 Verwendungserfolg 69 f., 880 ff.
 Verwendungersatzansprüche 208 ff.
 Verwendungskondiktion 192, 194 f., 203 ff.
 Verwertungsmöglichkeit (konkrete) 78 ff., 395 ff., 615
 Vindikationsklage 158
 Vindikationslage 492, 494, 549
 vollkommene Konkurrenz 301
 vollständiger Vertrag, siehe Vertrag
 Vorrang der Leistungskondiktion 497 (siehe auch: Verhältnis von Leistungs- und Eingriffskondiktion)
 „Wandsteckdose II“-Entscheidung 634, 809 f., 811
 Warenzeichenrecht 11, 77, 79, 97, 118, 136, 138 f., 360, 363, 595, 695 ff. (siehe auch: Markenrecht)
 Wegfall der Bereicherung 163
 Wegnahme der Sache 493 f.
 Wertbegriff 888 ff.
 – objektiver 888 f.
 – subjektiver 889 f.
 Wertersatz, bereicherungsrechtlicher 327 ff., 498, 511, 868, 876, 888 ff.
 Wertersatzanspruch 168 ff., 511
 Wertersatzhaftung 888 ff.
 wesentlicher Bestandteil 510
 Wettbewerb 6, 15 f., 19, 67, 76, 78, 95, 110 f., 137, 139, 180, 216, 251, 260, 281, 324, 346, 361, 404, 412, 448 ff., 453 ff., 535, 651, 803 ff., 814 f, 819 ff.
 Wettbewerbsfreiheit 453 ff., 459 ff., 603 ff., 797, 819 ff.
 Widerrechtlichkeit 62, 91, 93, 100, 102, 104 ff., 113, 124 f., 125, 131 ff., 140, 147 (siehe auch: Rechtswidrigkeit und Rechtsverletzung)
 Wille 46 f., 54, 55 ff., 61, 63
 Willensherrschaft 55 f.
 Willentheorie (des subjektiven Rechts) 414
 wirtschaftliche Betätigungsfreiheit 67
 wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeiten (als Vermögensbestandteil) 615
 Wohlfahrtsverlust 265, 279, 281
 Zahlungsbereitschaft 259, 269, 299, 300 f., 321, 329
 Zuschlag bei Versteigerung 503, 505
 Zuweisung 110, 166, 174, 181, 192, 194 f., 198, 211, 290, 469 (siehe auch: Zuweisungsgehalt)
 Zuweisungsgehalt 5, 8, 17, 104, 146 f., 148, 155, 163 ff., 166 f., 176 ff., 182, 194 f., 212 ff., 214 ff., 223, 226, 250, 293, 309, 351 ff., 375 ff., 382 ff., 395 ff., 403 ff., 437 ff., 450 ff., 454 ff., 467 ff., 486 ff., 542 ff., 572, 589 ff. (siehe auch bei den einzelnen Rechtspositionen)
 – als marktfähige Verwertungsmöglichkeit 395 ff.
 – Bezugsinstitution des Zuweisungsgehalts 471 f.

- Bezugsobjekt des Zuweisungs-
gehalts 472
- Inhalt des Zuweisungsgehalts 438, 472 f.
- Legitimationsfunktion des
Zuweisungsgehalts 407 ff.
- Zuweisungsgehalt des Eigentums 486 ff.
- Eingriff 525
- Grenzen 9, 489 f., 528 ff.
- Inhalt 9, 529
- Zuweisungsgehalt des Rechts an der
Elektrizität 584 ff.
- zuweisungsgehaltstfähige Güter 358 ff.
- Zuweisungsgehaltslehre 2, 5, 19, 21, 41, 89,
105., 108, 116, 131, 146, 148 ff., 153 f.,
170 ff., 175, 177, 183, 212 ff., 217 ff., 237,
309, 351 ff., 485 ff., 564, 618 f, 805.
- Zweck der Leistung 25 ff., 37 ff., 149, 160,
178 f., 183, 188 ff., 217, 219

Jus Privatum

Beiträge zum Privatrecht – Alphabetische Übersicht

- Assmann, Dorothea*: Die Vormerkung (§ 883 BGB). 1998. *Band 29*.
- Bayer, Walter*: Der Vertrag zugunsten Dritter. 1995. *Band 11*.
- Beater, Axel*: Nachahmen im Wettbewerb. 1995. *Band 10*.
- Beckmann, Roland Michael*: Nichtigkeit und Personenschutz. 1998. *Band 34*.
- Berger, Christian*: Rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen. 1998. *Band 25*.
- Berger, Klaus*: Der Aufrechnungsvertrag. 1996. *Band 20*.
- Bittner, Claudia*: Europäisches und internationales Betriebsrentenrecht. 2000. *Band 46*.
- Bodewig, Theo*: Der Rückruf fehlerhafter Produkte. 1999. *Band 36*.
- Busche, Jan*: Privatautonomie und Kontrahierungszwang. 1999. *Band 40*.
- Braun, Johann*: Grundfragen der Abänderungsklage. 1994. *Band 4*.
- Dauner-Lieb, Barbara*: Unternehmen in Sondervermögen. 1998. *Band 35*.
- Dethloff, Nina*: Europäisierung des Wettbewerbsrechts. 2001. *Band 54*.
- Drexl, Josef*: Die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers. 1998. *Band 31*.
- Eberl-Borges, Christina*: Die Erbaueinandersetzung. 2000. *Band 45*.
- Einsele, Dorothee*: Wertpapierrecht als Schuldrecht. 1995. *Band 8*.
- Ekkenga, Jens*: Anlegerschutz, Rechnungslegung und Kapitalmarkt. 1998. *Band 30*.
- Ellger, Reinhard*: Bereicherung durch Eingriff. 2002. *Band 63*.
- Escher-Weingart, Christina*: Reform durch Deregulierung im Kapitalgesellschaftsrecht. 2001. *Band 49*.
- Götting, Horst-Peter*: Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte. 1995. *Band 7*.
- Habersack, Mathias*: Die Mitgliedschaft – subjektives und ‚sonstiges‘ Recht. 1996. *Band 17*.
- Heermann, Peter W.*: Drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte. 1998. *Band 24*.
- Heinrich, Christian*: Formale Freiheit und materielle Gerechtigkeit. 2000. *Band 47*.
- Henssler, Martin*: Risiko als Vertragsgegenstand. 1994. *Band 6*.
- Hergenröder, Curt Wolfgang*: Zivilprozessuale Grundlagen richterlicher Rechtsfortbildung. 1995. *Band 12*.
- Hess, Burkhard*: Intertemporales Privatrecht. 1998. *Band 26*.
- Hofer, Sibylle*: Freiheit ohne Grenzen. 2001. *Band 53*.
- Huber, Peter*: Irrtumsanfechtung und Sachmängelhaftung. 2001. *Band 58*.
- Junker, Abbo*: Internationales Arbeitsrecht im Konzern. 1992. *Band 2*.
- Kaiser, Dagmar*: Die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge wegen Nicht- und Schlechterfüllung nach BGB. 2000. *Band 43*.
- Kindler, Peter*: Gesetzliche Zinsansprüche im Zivil- und Handelsrecht. 1996. *Band 16*.
- Kleindiek, Detlef*: Deliktshaftung und juristische Person. 1997. *Band 22*.
- Luttermann, Claus*: Unternehmen, Kapital und Genussrechte. 1998. *Band 32*.
- Looschelders, Dirk*: Die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten im Privatrecht. 1999. *Band 38*.
- Lipp, Volker*: Freiheit und Fürsorge: Der Mensch als Rechtsperson. 2000. *Band 42*.
- Merkt, Hanno*: Unternehmenspublizität. 2001. *Band 51*.
- Möllers, Thomas M.J.*: Rechtsgüterschutz im Umwelt- und Haftungsrecht. 1996. *Band 18*.
- Muscheler, Karlheinz*: Die Haftungsordnung der Testamentsvollstreckung. 1994. *Band 5*.
- Oechsler, Jürgen*: Gerechtigkeit im modernen Austauschvertrag. 1997. *Band 21*.
- Oetker, Hartmut*: Das Dauerschuldverhältnis und seine Beendigung. 1994. *Band 9*.

- Oppermann, Bernd H.*: Unterlassungsanspruch und materielle Gerechtigkeit im Wettbewerbsprozeß. 1993. *Band 3*.
- Peifer, Karl-Nikolaus*: Individualität im Zivilrecht. 2001. *Band 52*.
- Peters, Frank*: Der Entzug des Eigentums an beweglichen Sachen durch gutgläubigen Erwerb. 1991. *Band 1*.
- Raab, Thomas*: Austauschverträge mit Drittbeteiligung. 1999. *Band 41*.
- Reiff, Peter*: Die Haftungsverfassungen nichtrechtsfähiger unternehmenstragender Verbände. 1996. *Band 19*.
- Reppen, Tilman*: Die soziale Aufgabe des Privatrechts. 2001. *Band 60*.
- Rohe, Mathias*: Netzverträge. 1998. *Band 23*.
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von*: Der Betreuer als gesetzlicher Vertreter für eingeschränkt Selbstbestimmungsfähige. 1999. *Band 39*.
- Saenger, Ingo*: Einstweiliger Rechtsschutz und materiellrechtliche Selbsterfüllung. 1998. *Band 27*.
- Sandmann, Bernd*: Die Haftung von Arbeitnehmern, Geschäftsführern und leitenden Angestellten. 2001. *Band 50*.
- Wolfgang Schur*: Leistung und Sorgfalt. 2001. *Band 61*.
- Schwarze, Roland*: Vorvertragliche Verständigungspflichten. 2001. *Band 57*.
- Sieker, Susanne*: Umgehungsgeschäfte. 2001. *Band 56*.
- Stadler, Astrid*: Gestaltungsfreiheit und Verkehrsschutz durch Abstraktion. 1996. *Band 15*.
- Stoffels, Markus*: Gesetzlich nicht geregelte Schuldverhältnisse. 2001. *Band 59*.
- Taeger, Jürgen*: Außervertragliche Haftung für fehlerhafte Computerprogramme. 1995. *Band 13*.
- Trunk, Alexander*: Internationales Insolvenzrecht. 1998. *Band 28*.
- Wagner, Gerhard*: Prozeßverträge. 1998. *Band 33*.
- Waltermann, Raimund*: Rechtsetzung durch Betriebsvereinbarung zwischen Privatautonomie und Tarifautonomie. 1996. *Band 14*.
- Weber, Christoph*: Privatautonomie und Außeneinfluß im Gesellschaftsrecht. 2000. *Band 44*.
- Wendehorst, Christiane*: Anspruch und Ausgleich. 1999. *Band 37*.
- Würthwein, Susanne*: Schadensersatz für Verlust der Nutzungsmöglichkeit einer Sache oder für entgangene Gebrauchsvorteile? 2001. *Band 48*.

*Einen Gesamtkatalog erhalten Sie gern vom Verlag
Mohr Siebeck, Postfach 2040, D-72010 Tübingen.
Aktuelle Informationen im Internet unter <http://www.mohr.de>*